

# Stadt Itzehoe

- Kreis Steinburg -

## Begründung

zur

### 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2015

für das Gebiet:

Teilfläche des Hackstruck nördlich der Robert-Koch-Straße  
einschließlich des Straßenabschnittes der Robert-Koch-Straße im Bereich  
des Klinikums Itzehoe und der Rudolf-Virchow-Straße  
sowie Parkplatzflächen südlich der Robert-Koch-Straße



Stadt Itzehoe  
Der Bürgermeister

## **Inhaltsübersicht**

### **Teil I: Begründung - Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung -**

	<b><u>Seite</u></b>
<b>1. Lage und räumlicher Änderungsbereich</b>	<b>5</b>
<b>2. Planungsgrundlagen</b>	<b>6</b>
2.1 Gesetzliche Grundlagen und Verfahrensablauf	6
2.2 Planerische Grundlagen	8
2.2.1 Inhalte der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung	8
2.2.2 Überregionale Planungen	9
2.2.3 Vorhandene Gutachten	9
<b>3. Planungserfordernis</b>	<b>10</b>
3.1 Standortprüfung	11
<b>4. Angaben zum Bestand</b>	<b>11</b>
4.1 Gebietsstruktur	11
4.2 Verkehr und Infrastruktur	11
<b>5. Planungsziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung</b>	<b>11</b>
5.1 Planungsziele	11
5.2 Art der Nutzung	11
<b>6. Erschließung</b>	<b>13</b>
6.1 Verkehr	13
6.2 Ver- und Entsorgung	13
<b>7. Immissionsschutz</b>	<b>14</b>
<b>8. Eingriffs- und Ausgleichsregelung</b>	<b>14</b>
<b>9. Flächenangaben</b>	<b>14</b>
<b>10. Kosten</b>	<b>14</b>

## Teil II: Begründung - Umweltbericht -

	<u>Seite</u>	
<b>1</b>	<b>Überblick</b>	<b>15</b>
1.1	Kurzdarstellung der Entwicklung der Planung	15
1.2	Kurzdarstellung der Planungsinhalte	15
1.3	Kurzdarstellung der relevanten umweltbezogenen Projektwirkungen	16
<b>2</b>	<b>Untersuchung von Alternativstandorten</b>	<b>17</b>
2.1	Kleingartenanlage Brahmskamp	17
2.2	Brachliegendes Gelände der ehem. Fa. Biesterfeld	18
2.3	Teilfläche Gelände Soetjen I und II	18
2.4	Wohngebiet Albert-Schweitzer-Ring	18
2.5	Flächen im Besitz des Klinikums	18
<b>3</b>	<b>Untersuchungs- und Bewertungsrahmen</b>	<b>18</b>
3.1	Scoping-Verfahren	18
3.2	Planungsrelevante Gutachten	19
<b>4</b>	<b>Umweltziele</b>	<b>20</b>
4.1	Gesetzliche Umweltziele	20
4.2	Fachplanerische Umweltziele	23
<b>5</b>	<b>Umweltzustand</b>	<b>24</b>
5.1	Schutzgüter - Bestand und Bewertung	24
5.1.1	Vorgehensweise	24
5.1.2	Schutzgut Boden	24
5.1.3	Schutzgut Wasser	25
5.1.4	Schutzgut Klima	26
5.1.5	Schutzgut Luft	26
5.1.6	Schutzgut Pflanzen	27
5.1.7	Schutzgut Tiere	28
5.1.8	Schutzgut Biologische Vielfalt	30
5.1.9	Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild	31
5.1.10	Schutzgut Mensch	32
5.1.11	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	32
5.1.12	Umweltzustand und Wechselwirkungen	33
5.2	Schutzgebiete und Schutzobjekte	33
5.3	Technischer Umweltschutz	33
<b>6</b>	<b>Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange</b>	<b>34</b>
6.1	Vorgehensweise	34
6.2	Auswirkungen auf die natürlichen Schutzgüter	34
6.2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	34
6.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	35
6.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima	35

6.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft	35
6.2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen	36
6.2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	36
6.2.7	Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt	37
6.2.8	Auswirkungen auf das Landschaftsbild / Ortsbild	37
6.2.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	38
6.2.10	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	39
6.2.11	Auswirkungen der Planung und Wechselwirkungen	39
6.2.12	Übersicht zu den erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	40
6.3	Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte	40
6.3.1	Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet	40
6.3.2	Auswirkungen auf Wald gemäß Landeswaldgesetz	41
6.3.3	Auswirkungen auf Bäume mit Ausgleichsfunktion	41
6.3.4	Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz	41
6.4	Planung und Technischer Umweltschutz	43
6.5	Eingriffsregelung	43
<b>7</b>	<b>Beurteilung von Planungsvarianten</b>	<b>44</b>
7.1	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	44
7.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	44
<b>8</b>	<b>Ergänzende Angaben</b>	<b>46</b>
8.1	Hinweise und Kenntnislücken	46
8.2	Überwachung	46
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>46</b>

**Anlagen der Begründung:**

Verkehrstechnische Stellungnahme	Masuch+Olbrisch	13.02.2014
Schalltechnische Stellungnahme	Masuch+Olbrisch	01.09.2014
Entwässerungskonzept Oberflächenentwässerung	Masuch+Olbrisch	07.10.2014
Biologische Untersuchungen und Artenschutzfachbeitrag	leguan planungsbüro	01.10.2014
Biologische Untersuchungen	leguan planungsbüro	20.11.2007
Naturschutzfachliche Bewertung des geplanten Vorhabens im Hinblick auf den Artenschutz	leguan planungsbüro	21.10.2008
Artenschutzfachbeitrag	leguan planungsbüro	06.07.2012

## Teil I:

### Begründung - Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung -

#### 1. Lage und räumlicher Änderungsbereich

Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Bereich von Itzehoe. Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst einen ca. 3,23 ha großen Bereich des Waldes Hackstruck in räumlich funktionaler Verbindung zu den Einrichtungen des Klinikums Itzehoe und schließt heute als Stell- und Parkplätze genutzte Teilflächen im Nachbarbereich des Klinikums ein. Dies gilt ebenso für den Straßenabschnitt der Robert-Koch-Straße, der im Zuge dieses Planvorhabens aus der heutigen Lage an den nördlichen Rand der geplanten Erweiterungsfläche des Klinikums verlegt werden soll. Für Maßnahmen der Regenrückhaltung werden Flächen nördlich der Robert-Koch-Straße mit in den Änderungsbereich einbezogen, die ebenfalls Waldflächen des Hackstrucks in Anspruch nehmen.

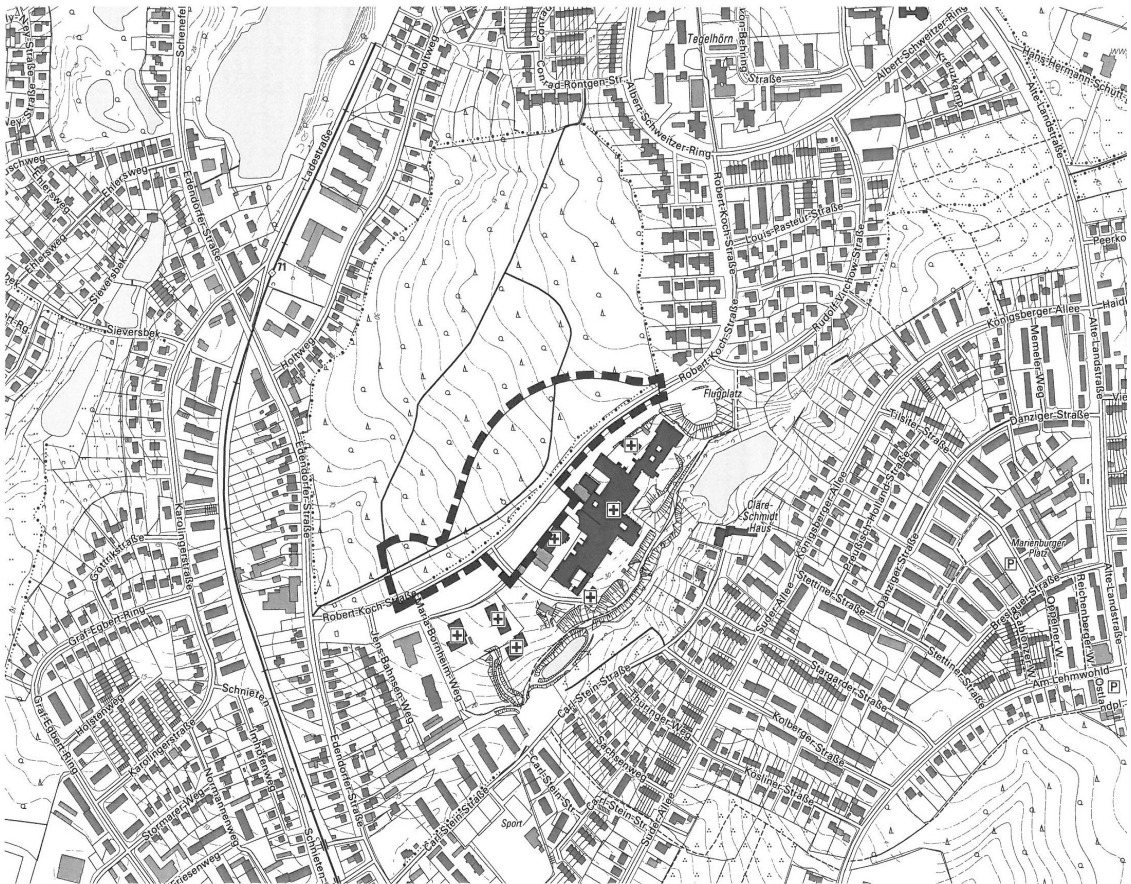


Abb. 1 Abgrenzung des des Änderungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

## **2. Planungsgrundlagen**

### **2.1 Gesetzliche Grundlagen und Verfahrensablauf**

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanZV) und die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein; alle jeweils in der derzeit geltenden Fassung. Für die parallel laufenden grünplanerischen Aussagen gelten zusätzlich das BNatSchG und das LNatSchG in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die betroffenen Fachgesetze.

Der Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Hackstruck nördlich der Robert-Koch-Straße im Bereich des Klinikums Itzehoe“ erfolgte in der Sitzung des Bauausschusses am 11.09.2007.

Ziel der Planung war die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für das Klinikum Itzehoe im Bereich der Waldflächen des Hackstrucks und Ausweisung dieser Flächen als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Klinik“ in einer Flächengröße von ca. 4,0 ha.

Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens wurden in einem vorgezogenen Scoping-Verfahren Stellungnahmen der Landes- und Kreisbehörden abgefordert, deren Fachbelange wesentlich von der Planung berührt sein würden. Einzelne Behörden setzten sich sehr kritisch mit dem geplanten Vorhaben auseinander, so dass zunächst weitere Grundlagenermittlungen, insbesondere zu den Themenbereichen des Planungserfordernisses, der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Hackstruck, des Artenschutzes, des Immissionsschutzes, der Oberflächenentwässerung und der verkehrlichen Erschließung, erarbeitet und fachlich aufeinander abgestimmt werden mussten, bevor das förmliche Bauleitplanverfahren fortgesetzt werden konnte.

Da sich aus dieser Bearbeitungs- und Detaillierungsphase wesentliche Änderungen in den Grundzügen und in der Plangebietsabgrenzung ergeben haben, wurde der o. g. Aufstellungsbeschluss durch den Bauausschuss in seiner Sitzung am 16.08.2011 geändert und neu gefasst. Dieser Beschluss wurde am 27.08.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Hinblick auf die allgemeine Ziele und Zwecke der Planung und deren möglichen Auswirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 05.12.2011 bis 16.12.2011 mittels eines öffentlichen Aushanges im Rathaus Itzehoe statt. Hierbei bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Durchführung wurde vorab ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Nachbargemeinden und Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) mit Schreiben vom 01.12.2011 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden. Zugleich wurde die landesplanerische Stellungnahme nach § 16 Abs. 1 LaplaG beim Innenministerium, Abt. Landesplanung, mit Schreiben vom 01.12.2011 abgefordert.

Im weiteren Planverfahren wurde die Planung und die Plangebietsabgrenzung angepasst. Die Inanspruchnahme von Waldflächen im Hackstruck konnte auf 3,23 ha minimiert werden.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Itzehoe hat in seiner Sitzung am 28.10.2014 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit von 24.11.2014 bis 23.12.2014 statt. Dieser Beschluss wurde am 14.11.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände wurden über die öffentliche Auslegung informiert und zugleich gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme mit Schreiben vom 17.11.2014 aufgefordert.

Die Ratsversammlung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.05.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Ratsversammlung hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes am 21.05.2015 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Parallel zum 1. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes 2015 der Stadt Itzehoe wird der Bebauungsplan Nr. 151 der Stadt Itzehoe, für das Gebiet < Am Hackstruck >, nördlich und südlich der Robert-Koch-Straße und östlich des Maria-Bornheim-Weges aufgestellt.

## 2.2 Planerische Grundlagen

### 2.2.1 Inhalte der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung

Der Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Itzehoe mit Endfassung vom Juli 2006 (vgl. nachstehende Abbildung) weist den Änderungsbereich als Waldflächen des Hackstrucks, als öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Parkplätze“ und abschnittsweise als örtliche Hauptverkehrswege der „Robert-Koch-Straße“ aus.

Die betroffenen Waldflächen sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die Unterschutzstellung erfolgte 1942 nach dem RNatSchG. Seitdem ist der Wald ununterbrochen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

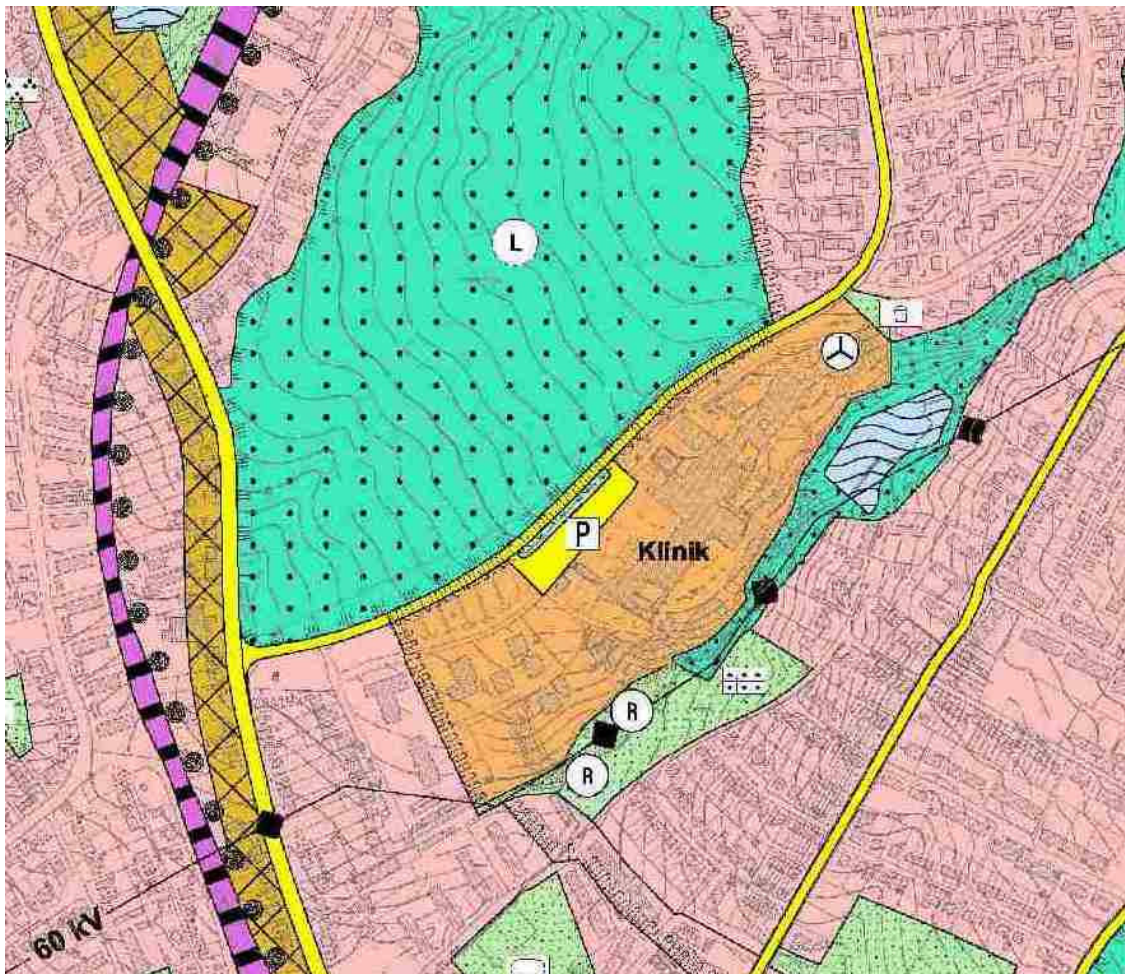


Abb. 2 Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Itzehoe, Fassung Juli 2006

Die Stadt Itzehoe hat den Landschaftsplan vom 28.11.1998 fortgeschrieben. Die endgültige Planfassung der Fortschreibung des Landschaftsplanes wurde von der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe am 07.03.2013 beschlossen.

Der Landschaftsplan stellt die baulichen Erweiterungsflächen im Hackstruck als Flächen für bauliche Nutzung, mit dem Hinweis - aus landschaftsplanerischer Sicht konfliktreiche Siedlungsfläche - dar.



## 2.2.2 Überregionale Planungen

Die Fortschreibung des Regionalplans 2005 für den Planungsraum IV - Schleswig-Holstein Süd-West - und der Landesentwicklungsplan (LEP 2010) weisen die Stadt Itzehoe als Mittelzentrum aus.

Mit dieser Funktionszuweisung ist die Stadt Itzehoe zugleich aufgefordert, im Rahmen der Daseinsvorsorge durch geeignete Flächendarstellungen und nutzungsverträgliche Flächenausweisungen Sorge zu tragen, dass die Funktionen nachhaltig ausgeübt werden können. Hierzu gehören neben den Wohn- und Gewerbeflächen, auch die Flächen für den öffentlichen und privaten Gemeinbedarf sowie für Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie die zur Erschließung der Bauflächen notwendigen Verkehrswege.

Hinsichtlich der Funktion des Waldes wird im LEP folgendes ausgeführt:

*„Der Beitrag des Waldes als Rohstoffquelle und Arbeitsort, zum Schutz des Klimas, zur Reinhaltung der Luft und des Wassers, zum Schutz des Bodens vor Erosionen, für die Erholung und das Naturerleben sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist von unschätzbbarer Bedeutung für Mensch und Umwelt. Der Erhalt der Waldfläche ist die Grundvoraussetzung für die dauerhafte Sicherung der Waldfunktionen, weshalb vorhabenbedingte Eingriffe auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren sind...“*

Nach dem Landschaftsrahmenplan von Schleswig-Holstein (Stand November 2004) wird der Hackstruck als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Somit weicht die Planung von dieser Aussage ab.

## 2.2.3 Vorhandene Gutachten

- Im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des FNP 2015 im Bereich Hackstruck wurden im Mai 2007 bei dem Planungsbüro Leguan, Hamburg, biologische Untersuchungen des Bereichs beauftragt, um vorliegende Erkenntnisse zu aktualisieren und eine naturschutzfachliche Bewertung des vorhandenen Arteninventars vorzunehmen. Es liegen Biologische Untersuchungen vom 20.11.2007 vor.

Da Hinweise auf das potenzielle Vorkommen streng geschützter Arten vorlagen, wurde im Frühjahr 2008 (Planungsbüro Leguan) ein Artenschutzfachbeitrag beauftragt. Das Ergebnis dieses Gutachtens lag am 21. Oktober 2008 vor.

Aufgrund geänderter Gesetzesgrundlagen und der konkretisierten und auch erheblich geänderten Planung wurde eine „Anpassung und Aktualisierung“ des Artenschutzfachbeitrages zur Erweiterung Klinikum mit Stand vom 06. Juli 2012 vorgelegt.

Im weiteren Planungsverlauf sowie zur Vertiefung der artenschutzfachlichen Betrachtung für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgte eine Ergänzung und Aktualisierung der Biologischen Untersuchungen und des Artenschutzfachbeitrages (Büro Leguan) im Oktober 2014.

- Schalltechnische Stellungnahme, zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 151 der Stadt Itzehoe im Bereich Hackstruck, 01.09.2014, Masuch+Olbrisch Immissionsschutz, Oststeinbek
- Verkehrstechnische Stellungnahme, Klinikum Itzehoe, 13.02.2014, Masuch+Olbrisch Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH, Oststeinbek
- Entwässerungskonzept zur Oberflächenentwässerung, 07.10.2014 Masuch+Olbrisch Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH, Oststeinbek

### 3. Planungserfordernis

Das Klinikum Itzehoe wurde in den letzten Jahren in mehreren Bauabschnitten stark erweitert und stößt nun auf dem bestehenden Klinikgelände an die Grenzen weiterer Entwicklungsmöglichkeiten. Durch den Erwerb des Geländes des ehemaligen Cläre-Schmidt-Hauses einschließlich einer Parkanlage konnten in abgesetzter, aber in räumlich vertretbarer Nähe zum Klinikgelände zusätzliche Bauflächen im Rahmen der Nachverdichtung und der Innenentwicklung geschaffen werden.

Als Maßnahmen, die während der bisherigen Planungsphase durchgeführt bzw. ins Bauprogramm des Klinikums Itzehoe aufgenommen und somit als weitere Maßnahmen der Nachverdichtung und Innenentwicklung zu bewerten sind, sind zu nennen:

- Medizinische Therapie / Bewegungsbad / zentrale Verwaltung / Intensivstation
- neue Krankenstation (in Verbindung mit der Verlagerung der Verwaltung)
- Funktionstrakt
- Ärzte- und Dienstleistungszentrum (nach Auszug der Rettungswache)
- Kindertagesstätte (6 Gruppen)
- Technik und Versorgung (funktionsgerechte Erweiterung aus dem Bestand heraus)
- Kinder- und Jugendpsychiatrie (ehem. Cläre-Schmidt-Haus)
- Patientengarten
- Erweiterung der Parkpalette um eine Ebene
- Verlagerung des Hubschrauberlandeplatzes und Errichtung einer Stellplatzanlage
- zusätzliche Stellplatzflächen innerhalb des Klinikgeländes durch Errichtung einer Parkpalette

Damit sind die baulichen Reserven auf dem Klinikgelände fast ausgeschöpft bzw. werden kurzfristig durch die Umsetzung konkreter Baumaßnahmen beansprucht.

Zusätzlich werden Anforderungen zur Bewältigung der Ausweisung von ausreichenden Flächen für den ruhenden Verkehr an das Klinikum gestellt, die im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Stellplatzsituation zu lösen sind.

Da bei den vom Klinikum Itzehoe angestrebten Nutzungen eine räumlich funktionale Verknüpfung mit dem bestehenden Klinikum gewährleistet sein muss, wird als einzige Möglichkeit für eine bauliche Entwicklung die Inanspruchnahme eines Teilbereiches des Waldstücks Hackstruck gesehen. Weitere Maßnahmen der Nachverdichtung und Innenentwicklung sind unter Ausschöpfung der bestehenden Baurechte (B-Plan Nr. 42, 4. Änderung und B-Plan Nr. 144) auf dem Klinikgelände selbst nicht mehr möglich.

### **3.1 Standortprüfung**

Im Rahmen der Planaufstellung und unter Beachtung der im Rahmen des vorgezogenen Scoping-Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurden mehrere Standortalternativen für die seitens des Klinikums benannten Nutzungen durch die Stadt Itzehoe untersucht (vgl. hierzu Ausführungen im Umweltbericht ,Teil II.)

Ergebnis der Alternativstandortprüfung ist, dass nach Ausnutzung bestehender Flächenreserven auf dem Klinikgelände und durch Umverlagerung von Nutzungen zusätzlich gewonnene Flächen, für die zusätzlich benötigten Nutzungen (vgl. Kapitel 5.2 dieser Begründung) keine der untersuchten und möglichen Alternativstandorte geeignet sind, die vorangestellten Planungsziele dieses Planvorhabens umsetzen zu können.

## **4. Angaben zum Bestand**

### **4.1 Gebietsstruktur**

Das Gebiet, das durch diese Flächennutzungsplanänderung überplant wird, ist im Wesentlichen durch die Waldflächen des Hackstrucks, die zugleich als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind, und durch bestehende öffentliche Parkflächen am Klinikum sowie durch die äußere Erschließung des Klinikbereiches in Form der Robert-Koch-Straße geprägt. Zugleich wird das Plangebiet aber auch durch die Gebäudekomplexe des Klinikums geprägt.

### **4.2 Verkehr und Infrastruktur**

Die äußere Erschließung des Klinikbereiches ist mit der Robert-Koch-Straße vorhanden. In dieser sind auch alle wesentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt, so dass mit Verlagerung der Robert-Koch-Straße auch eine Verlagerung der Hauptver- und -entsorgungsleitungen erforderlich werden wird.

Die verkehrliche und funktionale Bedeutung der Robert-Koch-Straße für das innerstädtische Straßennetz und für die äußere Erschließung des dann erweiterten Klinikbereiches bleibt durch die Verlagerung unverändert.

## **5. Planungsziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung**

### **5.1 Planungsziele**

Ziel der Planung ist es, unter dem Gebot der Eingriffsvermeidung und -minimierung Erweiterungsflächen unter Inanspruchnahme von ca. 3,23 ha Waldflächen des Hackstrucks für das Klinikum Itzehoe auszuweisen und hierbei die Robert-Koch-Straße einschließlich bestehender Teilflächen des ruhenden Verkehrs in die neu zu schaffende und zusammenhängende Sondergebietsfläche „Klinik“ einzubeziehen. Hierdurch wird eine Verlegung der Robert-Koch-Straße als äußere Erschließung des Klinikumsstandortes und zugleich als örtlicher Hauptverkehrsweg an den nördlichen Rand der geplanten Sondergebiet- und Erweiterungsfläche notwendig.

### **5.2 Art der Nutzung**

Die aktuelle Planung macht einen Eingriff von insgesamt ca. 3,23 ha in den Waldbereich Hackstruck erforderlich. Die geplanten Erweiterungsbauten des Klinikums sollen teilweise im Gebiet des Hackstruck und teilweise im Bereich der bestehenden Robert-Koch-Straße errichtet werden. Bestehende öffentliche Parkplätze sollen als Stellplätze in das Klinikareal einbezogen werden. Der gesamte Bereich soll entsprechend der besonderen Art der Nutzung als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der nutzungsbestimmenden Zweckbestimmung „Klinik“ ausgewiesen werden.

Entsprechend dem „Raum- und Funktionsprogramm für die mittelfristige Erweiterung“ (Stand vom Mai 2012) sind nachfolgende bauliche Nutzungen vorgesehen:

- Neuerrichtung Psychiatrie als Zentrum für Psychosoziale - Medizin, Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
- Bildungszentrum mit Gesundheits- und Krankenpflegeschule für die Ausbildung im Krankenpflegerischen Bereich
- Weiterbildungszentrum für Fortbildungsveranstaltungen, Kongresse und Symposien der Ärzte, Pflegekräfte und anderen Berufsgruppen im Gesundheitsbereich
- Patientenhotel für die Unterbringung von Patienten mit minderschweren Erkrankungen und Begleitpersonen sowie Patienten, die nach der stationären Behandlung weiterhin medizinisch versorgt werden müssen
- Rettungswache, da der bisherige Standort auf dem Klinikgelände mittelfristig nicht mehr haltbar ist
- Technik- und Logistikbereiche
- zzgl. innere Erschließungsanlagen und Stellplatzflächen in geringem Umfang

Die Robert-Koch-Straße soll im Bereich des Klinikums an den nördlichen Rand des geplanten Sonstigen Sondergebietes in den Hackstruck verlagert werden. Die Erschließungsfunktionen und die Wertigkeit als Hauptverkehrsweg werden erhalten.

Die alte Trasse der Robert-Koch-Straße dient zukünftig den innerbetrieblichen Verkehrsführungen des Klinikums und wird in Teilbereichen zurückgebaut werden.

Für die Oberflächenentwässerung des zukünftigen Baubereiches ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens im südwestlichen Bereich des Hackstrucks vorgesehen. Hierfür wird eine ca. 0,4 ha große Fläche des Waldes beansprucht werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde soll hier ein möglichst flächensparendes Trockenbecken in naturnaher Form errichtet werden.

Durch Änderung der Entwässerungskonzepte im weiteren Planungsverlauf wurde die Lage des Regenrückhaltebeckens von der Edendorfer Straße weiter an den Klinikbereich verlegt. Ursprünglich war vorgesehen eine Ableitung des Niederschlagswassers in die Edendorfer Tonkuhle in den Einzugsbereich "Sieverbek" zu führen. In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde soll die Ableitung des Niederschlagswassers über den Maria-Bornheim-Weg in das Einzugsgebiet "Swiensbek-Einhardstraße" erfolgen.

Das in der Waldfläche des Hackstruck anfallende Niederschlagswasser wird ebenfalls dem geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt.

Mit der durch die Planung in Anspruch genommenen Waldfläche des Hackstruck von insgesamt 3,23 ha, werden ca. 2,1 ha für eine Sondergebietsausweisung - Klinik -, ca. 0,4 ha für die Neuanlage eines Regenrückhaltebeckens und ca. 0,7 ha Hauptverkehrsflächen für die Umverlegung der neuen Straßentrasse der Robert-Koch-Straße beansprucht.

Entsprechend dem Planungsziel und der Umweltprüfung sind in der 1. Änderung zum Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Itzehoe Flächen als Sondergebiet - Klinik, örtliche Hauptverkehrsstraßen und Flächen für Versorgungsanlagen und für Abwasseranlagen - Regenrückhaltebecken - dargestellt.

Teile des Geltungsbereiches liegen im Wasserschutzgebiet Zone II, die Flächen sind als Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen dargestellt.

## **6. Erschließung**

### **6.1 Verkehr**

Im Zuge der Projektentwicklung und der durchgeführten Variantendiskussion zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in die Waldflächen des Hackstrucks bzw. zur Optimierung der räumlich funktionalen Verbindungen zwischen dem vorhandenen Klinikgelände und der geplanten Erweiterungsflächen wurde eine Verkehrstechnische Stellungnahme (Masuch+Olbrisch Ingenieurgesellschaft für Bauwesen 2014) erstellt.

Ergebnis dieser Verkehrsuntersuchung ist, dass für den Prognosezeitraum 2025/2030 unter Zugrundelegung der Erweiterungsplanungen mit einem Verkehrszuwachs gegenüber dem aktuellen Verkehrsaufkommen unter 5% zu rechnen ist und noch verträglich abzuwickeln ist.

Über Leistungsfähigkeitsberechnungen wurde die künftig im Bereich der Klinikerweiterung zu erwartende Verkehrsqualität beurteilt.

Danach ist der Knotenpunkt Edendorfer Straße / Robert-Koch-Straße in signalisierter Form ohne maßgebliche Um- oder Ausbaumaßnahmen ausreichend leistungsfähig .

Auswirkungen auf die verkehrliche Leistungsfähigkeit im weiteren Verlauf des öffentlichen Straßennetzes sind aus den geplanten Entwicklungen nicht zu erwarten.

### **6.2 Ver- und Entsorgung**

Das in der Robert-Koch-Straße vorhandene Leitungsnetz wird mit Verlegung dieser Straße an den Rand der angestrebten Erweiterungsfläche ebenfalls zu verlegen sein.

Im Rahmen der weiteren Planungen wurde ein überarbeitete Entwässerungskonzept (Masuch+Olbrisch Ingenieurgesellschaft für Bauwesen 2014) zur Oberflächenentwässerung der geplanten Erweiterungsflächen ausgearbeitet und mit dem Kommunalservice Itzehoe abgestimmt.

Für die Oberflächenentwässerung der Erweiterungsfläche ist ein Anschluss an das Kanalnetz des Kommunalservice Itzehoe im Maria- Bornheim- Weg vorgesehen, das in das Einzugsgebiet Swiensbek-Einhardstraße entwässert. Die Ableitung des Niederschlagwassers soll über Anschluss- und Sammelleitungen sowie einen im neuen Verlauf der Robert-Koch-Straße geplanten Regenwasserkanal erfolgen. Vor Einleitung in das Bestandsnetz erfolgt die Rückhaltung des Niederschlagwassers innerhalb eines neu herzustellenden Regenrückhaltebeckens im Hackstruck.

Die Regenrückhaltung ist für Niederschlagsmengen eines 100-jährigen Regenereignisses bemessen. Das in der Waldfläche des Hackstruck anfallende Niederschlagswasser wird ebenfalls dem geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt.

Optional können im Bereich der Waldflächen des Hackstruck durch Errichtung von Kaskaden im vorhandenen Grabensystem Vernässungs- und Rückhalteräume geschaffen werden, was zu einer verzögerten und reduzierten Ableitung in das geplante Regenrückhaltebecken führt.

## **7. Immissionsschutz**

Im Rahmen einer Schalltechnische Voruntersuchung (M+O Immissionsschutz 2014) wurde geprüft, welche schalltechnischen Auswirkungen durch die Umverlegung der Robert-Koch-Straße und bei Anordnung einer Lichtsignalanlage im Kreuzungsbereich der Edendorfer Straße / Robert-Koch-Straße an nächst-gelegenen schützungswürdigen Wohnbebauungen zu erwarten sind.

Im Ergebnis wurde prognostiziert, dass es bei der Anordnung einer Lichtsignalanlage im Kreuzungsbereich Edendorfer Straße / Robert-Koch-Straße an einigen Gebäuden in der Edendorfer Straße zu einer Überschreitung zulässiger Schallpegel kommt. Sollte die Lichtsignalanlage nur am Tage betrieben werden, reduzieren sich die Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen auf zwei Gebäude.

An den beeinträchtigten Gebäuden wären passive Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen.

## **8. Eingriffs- und Ausgleichregelung**

Die mit diesem Planvorhaben zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft, in geschützte Waldflächen und aus den Belangen des Artenschutzes heraus werden einen erheblichen Flächenbedarf hinsichtlich der benötigten Ausgleichsflächen auslösen und sind auszugleichen.

Für den durch diese Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Eingriff in Waldflächen wurden im Zuge des Planaufstellungsverfahrens und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde, entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aus dem Landeswaldgesetz, geeignete Ersatzaufforstungsflächen gefunden.

Die erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen können in Teilflächen nördlich und südlich des Heiligenstedter Gehölzes westlich der A 23 nachgewiesen werden.

Eine Neuwaldbildung wird auf den Flurstücken 8, 7/7, 41/18, 503 (ehemals 5/11) der Flur 2 in der Gemarkung Heiligenstedten und auf dem Flurstück 80/6 der Flur 3 in der Gemarkung Edendorf erfolgen.

Mit der Inanspruchnahme von Waldflächen ist eine Genehmigung zur Waldumwandlung erforderlich. Eine aktualisierte Inaussichtstellung einer Waldumwandlung der unteren Forstbehörde liegt vor.

Die Waldflächen des Hackstruck unterliegen dem Landschaftsschutz. Durch Inanspruchnahme von Waldflächen ist durch die Stadt Itzehoe ein Antrag auf Genehmigung einer Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet beim Kreis Steinburg zu stellen. Der Antrag wurde im Januar 2015 durch die Stadt Itzehoe beim Kreis Steinburg gestellt.

## **9. Flächenangaben**

Die Fläche des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2015 der Stadt Itzehoe umfasst 4,2970 ha.

davon: ca. 2,8635 ha Sondergebietsfläche - Klinik -  
ca. 0,4418 ha Flächen für Versorgungsanlagen - RRB -  
ca. 0,9917 ha Flächen örtliche Hauptverkehrsstraßen

## **10. Kosten**

Mit Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung entstehen der Stadt Itzehoe keine Kosten.

## **Teil II:**

### **Begründung - Umweltbericht -**

#### **1 Überblick**

##### **1.1 Kurzdarstellung der Entwicklung der Planung**

Das Klinikum Itzehoe wurde in den letzten Jahren vielerorts erweitert und stößt nun auf dem bestehenden Gelände an die Grenzen weiterer Entwicklungsmöglichkeiten. Hinzu kommt eine erhebliche Problematik mit der Bewältigung des ruhenden Verkehrs. Da bei den vom Klinikum gewünschten Nutzungen eine funktionale Verknüpfung mit dem bestehenden Klinikum gewährleistet sein muss, wird als einzige Möglichkeit für eine bauliche Entwicklung die Inanspruchnahme eines Teilbereichs des Waldstücks Hackstruck gesehen.

Bei dem Hackstruck handelt sich um ein ca. 23 ha großes Waldstück, das von Bebauung umgeben ist und an den Itzehoer Stadtteil Edendorf grenzt. Südöstlich des Waldes verläuft die Robert-Koch-Straße. Der Hackstruck ist bereits seit 1942 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Im August 2007 wurde von dem Klinikum die Ausweisung einer Baufläche im Bereich des Waldes bei der Stadt Itzehoe beantragt. Im Sept. 2007 fasste der Bauausschuss der Stadt Itzehoe den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP).

Da eine Inanspruchnahme der Waldfläche im Rahmen eines vorgezogenen Scopings auf erhebliche Bedenken stieß, wurden Möglichkeiten der Eingriffsvermeidung und -minimierung untersucht. Nachdem man anfangs von einer ca. 4 bis 6 ha großen Erweiterungsfläche ausging, konnte im Jahr 2011 zum Vorentwurf der Eingriffsumfang auf eine ca. 3,5 ha große Fläche des Waldes beschränkt werden. Zum Entwurfsstand liegt der Eingriff bei 3,23 ha.

##### **1.1 Kurzdarstellung der Planungsinhalte**

Die 1.Änderung des Flächennutzungsplans umfasst ein Areal von 4,3 ha.

Die Erweiterung des Klinikums soll ausgehend vom bestehenden Klinikgelände aus in Richtung Norden auf Flächen der derzeit bestehenden Robert-Koch-Straße, der bisherigen öffentlichen Parkflächen und im Gebiet des Waldes Hackstruck erfolgen. Der neue 2,9 ha große Klinikbereich wird als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Klinik“ ausgewiesen. Öffentliche Parkflächen und Stellplätze werden im Bereich der Verkehrsräume und auf dem Klinikareal neu angeordnet.

Die Robert-Koch-Straße soll an den nordwestlichen Rand des geplanten Sondergebietes verlagert werden. In der Flächennutzungsplanänderung ist hierfür eine rund 1 ha große Verkehrsfläche dargestellt.

Für die Rückhaltung des Oberflächenwassers aus dem zukünftigen Baugebietes ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens im südwestlichen Bereich des Hackstruck vorgesehen. Hierfür wird eine rund 0,4 ha große Fläche des Waldes beansprucht werden.

## 1.2 Kurzdarstellung der relevanten umweltbezogenen Projektwirkungen

Relevante Projektwirkungen	Auswirkungen auf die Umweltbelange	Vorgesehene Planungsschritte
<p><b>Überplanung von Wald</b> Waldumwandlung</p> <p>Verkleinerung des Waldbestandes</p> <p>Eingriff in ein Landschaftsschutzgebiet</p>	<p>Beanspruchung von Teilen eines historisch alten Waldstandorts</p> <p>Beeinträchtigung der natürlichen Schutzgüter, des Landschaftsbildes sowie der Waldnutzung</p> <p>Eingriff in das Waldökosystem</p> <p>Verlust von Waldhabitaten</p> <p>Beanspruchung von Nah-Erholungsfläche</p> <p>Reduzierung eines klimatischen Ausgleichsraumes</p> <p>Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Erarbeitung eines Artenschutzfachbeitrags (liegt bereits vor)</p> <p>Änderung FNP mit Umweltbericht Antrag zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz</p> <p>Weiteres auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan, Umweltbericht, Eingriffsregelung, Artenschutz)</p> <p>Antrag auf Waldumwandlung Ersatzaufforstung im Bereich Heiligenstedter Holz</p>
<p><b>Bau eines Regenrückhaltebeckens (Waldstandort)</b> Abgrabung</p> <p>Eingriff in ein Landschaftsschutzgebiet</p>	<p>Veränderung von Böden und Biotopen und deren Funktionsfähigkeit</p> <p>Veränderung von Habitaten</p>	<p>Änderung FNP mit Umweltbericht</p> <p>Antrag zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz</p> <p>Weiteres auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan, Umweltbericht, Eingriffsregelung, Artenschutz)</p>
<p><b>Entwicklung SO Klinik (Waldstandort)</b> Versiegelungen und Flächenbeanspruchung</p> <p>Veränderung der Oberflächengestalt durch bauliche Anlagen</p> <p>Eingriff in ein Landschaftsschutzgebiet</p>	<p>Versiegelung von Boden</p> <p>Licht- und Lärmimmissionen in bisher ruhigen Waldbereichen</p> <p>Veränderung von Habitaten</p>	<p>Änderung FNP mit Umweltbericht</p> <p>Antrag zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz</p> <p>Weiteres auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan, Umweltbericht, Eingriffsregelung, Artenschutz)</p>
<p><b>Bau der neuen Robert Koch-Straße (Waldstandort)</b> Versiegelungen und Flächenbeanspruchung</p> <p>Nutzungsbedingte Emissionen Eingriff in ein Landschaftsschutzgebiet</p>	<p>Versiegelung von Boden</p> <p>Tötung von Tieren durch Straßenverkehr</p> <p>Emissionen von Licht und Lärm durch den Straßenbetrieb</p> <p>Licht- und Lärmimmissionen in bisher ungestörte Waldbereiche</p> <p>Störungen von Tieren</p>	<p>Änderung FNP mit Umweltbericht</p> <p>Antrag zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz</p> <p>Weiteres auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan, Umweltbericht, Eingriffsregelung, Artenschutz)</p>
<p><b>Entwicklung SO Klinik (Straßenverkehrsfläche)</b> Umwandlung von Parkplatzflächen in Bauflächen</p> <p>Verringerung der zulässigen Versiegelung</p>	<p>Gegebenenfalls Überplanung von Begleitgrün</p> <p>Ermöglichung höherer Baukörper</p>	<p>FNP-Änderung mit Umweltbericht</p> <p>Weiteres auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung (Umweltbericht, Eingriffsregelung, Artenschutz)</p>



## 2 Untersuchung von Alternativstandorten

Bei dem Hackstruck handelt es sich um einen wertvollen, historisch alten Waldstandort, der Restbestand eines früheren Waldgürtels ist. Der Wald hat einen unterschiedlichen Aufbau; in dem zentralen Bereich sind die ökologisch wertvollsten Waldbiotope. Wert gebend ist jedoch auch der Bestand in seiner Gesamtheit und in seiner ökologischen Funktion als grüne Lunge und Naherholungsraum innerhalb des Siedlungsgebietes.

Aufgrund der Schwere der zu erwartenden Eingriffe wurden unterschiedliche Möglichkeiten untersucht, den Eingriff an einem Alternativstandort durchzuführen. Dabei wurden von der Stadt Itzehoe unterschiedliche Flächen im Umfeld des Klinikums untersucht. Zugleich hat das Klinikum sowohl auf dem vorhandenen Standort sowie im Gelände des ehemaligen Cläre-Schmidt-Hauses zusätzliche Bauflächen im Rahmen Nachverdichtung und Innenentwicklung geschaffen. Auch diese Baupotenziale sind inzwischen vielfach ausgeschöpft.

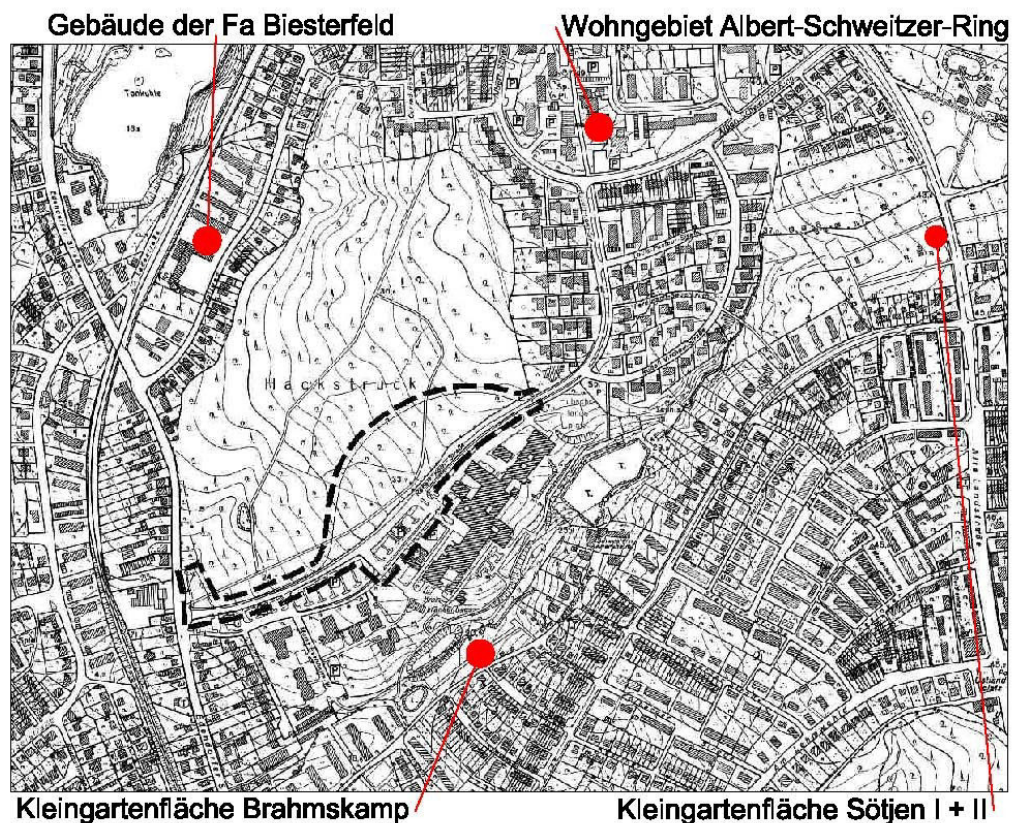


Abb. 1: Lage der geprüften Alternativstandorte (Planungsstand frühzeitige Beteiligung 2011)

### 2.1 Kleingartenanlage Brahmskamp

Die Gesamtgröße der Kleingartenanlage beträgt ca. 0,7 ha. Da die angrenzende „Swiensbek“ regelmäßig für Überschwemmungen sorgt, wurden einige Parzellen im unteren Bereich aus der Nutzung genommen. Das Kleingartengelände ist zurzeit über die sehr enge Carl-Stein-Straße bzw. die angrenzenden Wohngebietsstraßen erreichbar. Eine direkte Anbindung würde eine Überquerung des Swiensbektals erfordern. Insgesamt ist eine Beanspruchung des Kleingartengeländes nicht für eine Klinikerweiterung geeignet.

## **2.2 Brachliegendes Gelände der ehem. Fa. Biesterfeld**

Das Gelände eines ehemaligen Chemiewerkes von ca. 1,1 ha Größe ist als Altlastenstandort anzusprechen. Die Fläche befindet sich im Privatbesitz. Eine Nutzung dieser Fläche für Lehr- oder Klinikzwecke ist sehr kritisch zu beurteilen, da sowohl die Altlastenproblematik als auch der Schutz der bestehenden Wohnbebauung einer Entwicklung als Sonstiges Sondergebiet „Klinik“ entgegenstehen. Eine direkte Anbindung an das Klinikum ist nicht möglich, sie müsste über den Holtweg/Edendorfer Straße/Robert-Koch-Straße erfolgen. Insgesamt wird die Fläche für eine Klinikerverweiterung abgelehnt.

## **2.3 Teilfläche Gelände Soetjen I und II**

Im Flächennutzungsplan der Stadt Itzehoe ist ein Teilbereich der Kleingartenanlage Soetjen I + II als künftiges Wohnbauland dargestellt. Die Fläche befindet sich in städtischem Eigentum. Sie hat eine Größe von 1,6 ha, geplant sind dort ca. 30 bis 40 Wohneinheiten. Zurzeit besteht die Kleingartennutzung noch im vollen Umfang. Es ist kein Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren. Die Anlagen Soetjen I und II haben insgesamt eine Größe von ca. 2,3 ha. Da eine direkte Anbindung an das Klinikum nicht realisierbar ist, kommt die Fläche nicht in Frage.

## **2.4 Wohngebiet Albert-Schweitzer-Ring**

Das Wohngebiet war als Fördergebiet „Soziale Stadt“ eingestuft. Das Gebiet weist zahlreiche Leerstände auf. Es gab die Überlegung, dass eine Durchmischung (auch mit Nutzungen außerhalb des „Wohnens“) einer Belebung des Stadtteils dienen könnte. Da die im Zusammenhang mit einer Erweiterung in den Hackstruck vorgesehenen Planungen einer engen funktionalen Verknüpfung mit dem Klinikum bedürfen, stellte diese Option keine Alternativmöglichkeiten dar.

## **2.5 Flächen im Besitz des Klinikums**

Innerhalb des derzeitigen Klinikgeländes wurden verschiedene Möglichkeiten ausgeschöpft weitere Bauflächen zu realisieren. Das ehemalige Cläre-Schmidt-Seniorenheim und die dahinter liegenden Teichflächen wurden vom Klinikum erworben. Hier wurde inzwischen eine Kinder- und Jugendpsychiatrie errichtet.

Weiterhin wurde inzwischen der Hubschrauberlandeplatz auf das Dach des Klinikums verlagert. Auf der frei gewordenen Fläche wurden Stellplätze errichtet. Weitere Stellplätze sind durch Aufstockung einer Parkpalette um eine Ebene entstanden.

# **3 Untersuchungs- und Bewertungsrahmen**

## **3.1 Scoping-Verfahren**

Im Rahmen des Scoping-Verfahrens werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie die anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Äußerung über die Umweltbelange nach § 2 Abs. 4 BauGB, insbesondere hinsichtlich der im Folgenden aufgeführten Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, aufgefordert.

Aufgrund des ersten Aufstellungsbeschlusses für die Änderung des FNP der Stadt Itzehoe im Bereich Hackstruck im September 2009 wurde bereits von Dezember 2007 bis Mitte Januar 2008 ein vorgezogenes Scoping durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie weitere fachplanerische Überlegungen haben zu umweltrelevanten Planänderungen und einer erneuten frühzeitigen Beteiligung im Jahr 2011 geführt. Die betreffenden TÖB und Naturschutzverbände wurden in dem Zusammenhang dazu aufgefordert, auf ihnen bekannte Umweltbe-

lange sowie auf Fakten oder Zusammenhänge, die eine größere Untersuchungstiefe erforderlich machen, hinzuweisen.

Für das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung im Jahr 2011 wurde bereits ein ausführlicher Vorentwurf des Umweltberichtes verfasst. In die vorliegende Fassung des Umweltberichtes sind Auswertungen der eingegangenen Stellungnahmen, verfestigte Planungen und aktuelle Gutachten sowie redaktionelle Änderungen eingeflossen.

### 3.2 Planungsrelevante Gutachten

- Landschaftsplan der Stadt Itzehoe (2013)
- Erweiterung Klinikum Itzehoe: Biologische Untersuchungen (leguan 2007). Im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des FNP 2015 im Bereich Hackstruck wurden im Mai 2007 bei dem Planungsbüro leguan, Hamburg, biologische Untersuchungen des Bereichs beauftragt, um vorliegende Erkenntnisse zu aktualisieren und eine naturschutzfachliche Bewertung des vorhandenen Arteninventars vorzunehmen. Da aus den letzten Jahren Erkenntnisse über das Vorkommen von Vögeln vorlagen, war eine avifaunistische Untersuchung nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Das Ergebnis lag am 20. November 2007 vor.
- Erweiterung Klinikum Itzehoe: Naturschutzfachliche Bewertung des geplanten Vorhabens in Hinblick auf den Artenschutz (leguan 2008). Da Hinweise auf das potenzielle Vorkommen streng geschützter Arten vorlagen, wurde im Frühjahr 2009 (ebenfalls vom Büro leguan) ein Artenschutzfachbeitrag beauftragt. Das Ergebnis dieses Gutachtens lag am 21. Oktober 2008 vor.
- Erweiterung Klinikum Itzehoe: Artenschutzfachbeitrag – Anpassung und Aktualisierung (leguan 2012). Aufgrund geänderter Gesetzesgrundlagen und der geänderten Planung wurde eine „Anpassung und Aktualisierung“ des Artenschutzfachbeitrages zur Erweiterung Klinikum vorgelegt.
- Erweiterung Klinikum Itzehoe: Biologische Untersuchungen und Artenschutzfachbeitrag – Ergänzung und Aktualisierung (leguan 2014). Für die Aufstellung des B-Plans Nr. 151 "Am Hackstruck" erfolgte eine Ergänzung des Artenschutzfachbeitrags um die Flächen des Klinikums, eine Erfassung von Amphibien sowie Vertiefung der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
- Schalltechnische Voruntersuchung in Anlehnung an die 16. BImSchV für das Klinikum Itzehoe (M+O Immissionsschutz 2014).
- Erweiterung Klinikum Itzehoe: Entwässerungskonzept der Oberflächenentwässerung (M+O 2014).
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 151 "Am Hackstruck" (BHF 2015). Viele Inhalte der Umweltprüfung wurden in diesem parallel in Erstellung befindlichen Fachbeitrag vorbereitet.
- Rasterlärnkarten TAG für den Hackstruck (M+O Immissionsschutz, e-mail vom 02.09.2014). Diese Karten dienen einer Bewertung der Erholungseignung des Hackstrucks. Sie sind als Abbildung im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 151 enthalten (BHF 2015).
- Bodenprofile – Klinikum Itzehoe. Erweiterung des Entwicklungsraumes Hackstruck (Schnoor + Brauer Grundbauingenieure).
- Laser-Scan-Daten zur Schutzwürdigkeit des Hackstrucks, Stadt Itzehoe (Dr. Arnold 2007).
- Forstliches Gutachten. Inventur, Planung und Entwicklung des Waldes "Hackstruck" im Rahmen der Klinikenerweiterung Itzehoe (silvaconcept 2013).

- Waldbiotopkartierung als Teil der Inventur und Entwicklungsplanung des Waldes "Hackstruck" im Rahmen der Klinikerweiterung Itzehoe (silvaconcept 2013).

#### 4. Umweltziele

##### 4.1 Gesetzliche Umweltziele

Das Baugesetzbuch (BauGB) mit EAGBau 2004 (§§ 2 Abs. 4 u. 2 a Abs. 2 BauGB, Anlage 1 zum BauGB) regelt die Umweltprüfung in der Bauleitplanung. In der Anlage 1 werden inhaltliche und formale Vorgaben zum Umweltbericht formuliert. Die Anforderungen aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) werden im Rahmen des BauGB abgehandelt (§ 17 UVPG Abs. 1 und 2). Die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftsplanung werden grundsätzlich im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG, LNatSchG) geregelt. Des Weiteren sind wichtige Umweltziele in Fachgesetzen verankert. Für den vorliegenden Fall ist besonders das Landeswaldgesetz (LWaldG) zu beachten.

In der folgenden Tabelle werden die wichtigsten gesetzlich definierten Umweltziele für das Plangebiet dargestellt.

**Tab. 1: Umweltziele und deren Berücksichtigung**

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der F-Planänderung
<p><u>BauGB</u>                      § 1 (5) Die Bauleitpläne .....“Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, ....“                      § 1 (6) Nr. 7 beschreibt, welche Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere zu beachten sind.                      § 1 (7) setzt fest, dass die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.                      § 1 a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz                      (2) Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, Vorrang von Wiedernutzbarmachung vor Neuversiegelung, landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen                      (3) Regelungen für den Ausgleich                      (4) Regelungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH, europäische</p>	<p>Die Planung setzt hier die Prioritäten auf die Entwicklung eines Sondergebiets Klinik</p> <p>Die Belange werden im Umweltbericht gewürdigt.</p> <p>In der Planung sind die Belange der Gesundheitsfürsorge und der wirtschaftlichen Entwicklung der Region gegenüber den umwelt- und naturschützenden Belangen abzuwägen.</p> <p>Es werden 3,2 ha eines ursprünglichen Waldbodens beansprucht, im Vorfeld wurden Nachverdichtungen auf dem bestehenden Klinikgelände durchgeführt. Eine Nachnutzung des Standortes des ehemaligen Cläre-Schmidt-Heimes erfolgte bereits.</p> <p>Ausgleichsflächen für Wald und für Eingriffe in Natur und Landschaft sind vorwiegend außerhalb des Gebietes vorgesehen, eine genaue Eingriffsberechnung und Ausgleichszuordnung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Es ist kein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des BNatSchG betroffen.</p>

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der F-Planänderung
<p>Vogelschutzgebiet)</p> <p>(5) Regelungen zum Klimaschutz betreffend Maßnahmen, die dem Klimaschutz entgegenwirken und Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen</p>	<p>Eingriffe in Wald sind nicht im Sinne des Klimaschutzes, da Wald durch Sauerstoffanreicherung, Luftfilterung und Wärmeausgleich eine klimatische Wohlfahrtswirkung hat. Die Möglichkeit von Kompensationsmaßnahmen wird auf Ebene des Bebauungsplans bearbeitet.</p>
<p><u>BNatSchG</u> § 1 (1) Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzbarkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind</li> </ol> <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>(6) regelt den Schutz von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Zu den Freiräumen gehören auch Wälder. § 2 (1) Natur und Landschaft soll nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden. (3) weist auf den Abwägungsgrundsatz gegenüber sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit hin.</p> <p>Eingriffe in Natur und Landschaft § 13 Allgemeiner Grundsatz Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit die nicht möglich sind, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.</p>	<p>Die in dem Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten wurden in einem biologischen Gutachten erfasst. Das Gutachten weist Bereiche von hoher, mittlerer und geringer Wertigkeit aus und empfiehlt, dass Eingriffe nur in den Bereichen mit einer geringen Wertigkeit erfolgen sollen. Aus funktionalen Überlegungen des Klinikums heraus ist eine Überplanung auch von Bereichen mit hoher und mittlerer Wertigkeit vorgesehen.</p> <p>Die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des restlichen Waldbestandes sollen durch geeignete Maßnahmen gesichert werden. Konkrete Aussagen hierüber liegen bisher noch nicht vor.</p> <p>Landschaftsbild und der Erholungswert des siedlungsnahen Freiraums werden durch die Maßnahme (Flächenverbrauch und Straßenlärm) gemindert.</p> <p>Ein Ausgleich ist durch Neuwaldbildung im Bereich Heiligenstedten vorgesehen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Wald wurde verringert.</p> <p>Die Umweltbelange werden in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Durch die Maßnahme erfolgt ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft. Im Laufe des Planungsprozesses werden Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung untersucht. Ein Ausgleich ist durch Neuwaldbildung im Bereich Heiligenstedtener Holz vorgesehen.</p> <p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbemessung erfolgt auf Ebene des FNP nur richtungsweisend.</p> <p>Die Eingriffsregelung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt.</p>
<p>§ 18 regelt das Verhältnis von Naturschutz und Baurecht, insbesondere die Eingriffsregelung.</p>	<p>Für das Sondergebiet gilt die Regelung nach BauGB. Im Falle eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes gelten die jeweiligen fachgesetzlichen Regelungen.</p>

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der F-Planänderung
<p>Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft</p> <p>§ 26 Landschaftsschutzgebiet</p> <p>§ 39 allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. (1) Verbot, ohne vernünftigen Grund wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen, zu töten, wild lebende Pflanzen oder deren Standorte zu entnehmen.... und zu verwüsten, Lebensstätten wild lebender Pflanzen und Tiere zu beeinträchtigen oder zu zerstören.</p> <p>§§ 44 BNatSchG Besonderer Artenschutz. Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Für die Bauleitplanung gilt (5), wonach die Verbote des § 44(1) Nr. 3 Verbot der Beeinträchtigung von Habitaten, und im Zusammenhang damit Nr 1.Tötungsverbot,nur gelten wenn der Bestand im regionalen Zusammenhang gefährdet wird. Nr. 2 beinhaltet das 2. Störungs-Verbot; Nr. 4. Bezug auf wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten.</p>	<p>Der Hackstruck ist ein Landschaftsschutzgebiet. Für die Realisierung des Vorhabens ist vorgesehen, für den betreffenden Teilbereich eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz zu beantragen.</p> <p>Die Belange des allgemeinen Artenschutzes sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Beeinträchtigungen und Verluste von Standorten sowie von Tieren und Pflanzen sind jedoch nicht zu vermeiden.</p> <p>Im Jahr 2008 wurde ein Artenschutzfachbeitrag mit einer Aktualisierung von Sept. 2011 und Erweiterung in 2014 erarbeitet. Die Empfehlungen des Fachbeitrags sollen übernommen werden</p> <p>Nach den vorliegenden Erkenntnissen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen bei Einhaltung von Auflagen ausgeschlossen werden.</p>
<p><u>Landeswaldgesetz (LWaldG)</u></p> <p>§ 1 (1) Der Wald in Schleswig-Holstein gehört zu den Naturreichtümern des Landes, ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage der Menschen und bietet unersetzbaren Lebensraum für Pflanzen und Tiere. ...</p> <p>§ 9 Waldumwandlung (1) „Wald darf nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet oder auf eine sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung)“</p> <p>(2) regelt, dass die Untere Forstbehörde über die Zulassung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde entscheidet.</p> <p>(3) „Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die beabsichtigte Umwandlung 1. Naturwald beeinträchtigen würde, 2. benachbarten Wald gefährden oder die Bildung geschlossener Waldbestände beeinträchtigen würde oder 3. der Wald für die Erholung der Bevölkerung von wesentlichem Wert ist“. In (6) und (7) werden Aussagen zur Ersatzaufforstung gemacht. „...es ist demnach eine Fläche, die nicht Wald ist und dem umzuwandelnden Wald nach naturräumlicher Lage, Beschaffenheit und zukünftiger Funktion gleichwertig ist oder</p>	<p>Die Inanspruchnahme des Waldes wird von der Forstbehörde in diesem Bereich sehr kritisch beurteilt. Nach Reduzierung der in Anspruch genommenen Fläche wurde inzwischen eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt.</p> <p>Es wurden Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs in den Wald erarbeitet. Eine vollständige Vermeidung des Eingriffs ist nach Aussage des Klinikums angesichts der funktionalen Erfordernisse nicht möglich.</p> <p>Als Ausgleich ist eine Aufforstungsfläche im Bereich Heiligenstedten vorgesehen.</p>

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der F-Planänderung
werden kann, aufzuforsten (Ersatzaufforstung), es sei denn, die Forstbehörde bestimmt etwas anderes....“	
Zusätzlich gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Fachplanungen, das Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz sowie die Gesetzgebung zum Immissionsschutz.	Schutzgebiete werden im Umweltbericht berücksichtigt.

#### 4.2 Fachplanerische Umweltziele

Umweltziele/Fachplanung	Berücksichtigung bei der Planung
<p><u>Landschaftsplan</u> Der Landschaftsplan der Stadt Itzehoe stellt das Erweiterungsgebiet als konfliktreich bewertete geplante Siedlungsfläche dar.</p> <p>Gleichzeitig ist für das Erweiterungsgebiet im Hackstruck mit einer Signatur belegt, die als Ziel weiterhin Schutz, Pflege und Entwicklung des Waldes als innerörtliche Trittsteinbiotop vorsieht.</p>	<p>Die vorliegende Planung wurde im Landschaftsplan bereits bewertet.</p> <p>Dieses Ziel kann nach Umsetzung der Planung für das Erweiterungsgebiet des Klinikums nicht weiter verfolgt werden.</p>
<p><u>Flächennutzungsplan</u> Der Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Itzehoe stellt den Hackstruck als Wald sowie südöstlich davon Verkehrsflächen dar.</p>	<p>Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Nutzungsdarstellungen an das geplante Vorhaben angepasst.</p>
<p><u>Landschaftsrahmenplan SH</u> Im Landschaftsrahmenplan für die Gebiete Steinburg und Dithmarschen (Stand November 2004) wird der Hackstruck als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.</p>	<p>Die Planung weicht von dieser Vorgabe ab.</p>
<p><u>Landschaftsprogramm</u> Langfristiges Ziel ist es, den Waldanteil Schleswig-Holsteins auf 12 Prozent der Landesfläche zu erhöhen. Es werden die Ziele der Neuwaldbildung und der naturnahen Waldbewirtschaftung formuliert. Herausgehoben wird der Wert naturnaher Wälder und der Wert des Waldes für die Erholung sowie für das Klima.</p>	<p>Die Klinikerweiterung steht dem Ziel Waldentwicklung entgegen.</p> <p>Mit der im Rahmen der Waldumwandlung erforderlichen Ersatzaufforstung werden die Funktionsverluste kompensiert. In einer zum B-Planvorabzug bereits erteilten Inaussichtstellung zur Waldumwandlung werden Vorgaben für eine naturnahe Ausprägung des Ersatzwaldes berücksichtigt.</p>
<p><u>Integriertes Stadtentwicklungsprogramm Itzehoe (ISEK, 2007)</u> Übergeordnete Leitlinie der Entwicklung von Freiraum und Landschaft ist u.a., die vorhandene Grünversorgung in ihrer besonderen Ausprägung (u.a. Insellage in Baugebieten) zu erhalten und ihre Vernetzung zu verbessern. Hintergrund ist eine Förderung der Erholungseignung und der ökologischen Vernetzung für Flora und Fauna im Stadtgebiet.</p>	<p>Die Klinikerweiterung steht der Leitlinie "Unterstützung und weitere Entwicklung der grünen Stadt Itzehoe" entgegen. Der im ISEK als Leitlinie dargestellte Wald Hackstruck wird verkleinert. Die dargestellte Grün-Vernetzung in das südöstliche Schwinsbektal wäre im Rahmen der nachfolgenden Detailplanungen zu beachten.</p>

## 5. Umweltzustand

### 5.1 Schutzgüter – Bestand und Bewertung

#### 5.1.1 Vorgehensweise

Für jedes maßgebliche Schutzgut der Umwelt sind im Folgenden einzelne Kapitel mit den prüfungsrelevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

#### **Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen**

Eine zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes bilden Kartierungen und Gutachten des Büro leguan, welches im Zeitraum zwischen 2007 und 2014 Biotopkartierungen und faunistische Erfassungen von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien durchgeführt sowie weitere faunistische Potenzialschätzungen erstellt hat. Darüber hinaus stand eine forstliche Waldbiotopkartierung zur Verfügung (silvaconcept 2013). Die Ergebnisse sind in mehreren Gutachten, die unter Kap. 3.2 "Planungsrelevante Gutachten" sowie bei den einzelnen Schutzgutbeschreibungen benannt sind, zusammengetragen.

Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplans, des Landschaftsplans sowie aus verschiedenen Unterlagen und vorhabenbezogenen Untersuchungen, die ebenfalls bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

#### **Bewertungsmethode**

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) über die zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

#### 5.1.2 Schutzgut Boden

##### Untersuchungsrahmen:

Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.

##### Datengrundlagen:

Bodenübersichtskarte 1:200.000 Blatt Neumünster, Bodenkarte 1:25.000 Blatt 2023 Itzehoe, Bodenprofile Klinikum Itzehoe (GSB 2011), Waldbiotopkartierung (silvaconcept 2013), Bodenbewertung MELUR (Internetabfrage 2014), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 151 "Am Hackstruck" (BHF 2015).

##### Bestand:

Das Plangebiet liegt im Naturraum Heide Itzehoer Geest. Das Gelände fällt von Nordosten nach Südwesten ab.

In dieser reliefierten Altmoränenlandschaft sind gemäß der Bodenkarte 1:25.000 Itzehoe als Bodentypen Rosterden (östlicher Waldbereich), Pseudogley (westlicher Waldbereich) und Pseudogley-Parabraunerde zu erwarten. Die Bodenbewertungen des MELUR (Landwirtschaft- und Umweltatlas im Internet) treffen zum Plangebiet keine Aussagen.

Im Bereich des Waldes Hackstrucks kann davon ausgegangen werden, dass die Böden einen naturnahen Zustand aufweisen, da es sich um einen sehr alten Waldstandort handelt. Im Rahmen der Waldbiotopkartierung aus dem Jahr 2013 (silvaconcept 2013) wurden 60% der Standorte im Hackstruck als staufeucht kartiert. Dieses entspricht den Bodeneigenschaften des hier anstehenden Bodentyps Pseudogley. Bezüglich der Naturnähe wird vermerkt, dass der Waldstandort gemäß der forstlichen Standortkartierung nicht abgegraben, aufgeschüttet oder übererdet wurde. Durch diverse Nutzungen haben allerdings anthropogene Veränderungen durch Bodenverdichtungen (Bewirtschaftung mit schweren Fahrzeugen), Entwässerung



(Grabensystem), Nährstoffeinträge (Düngung, Erholungsnutzung) und Einbringen von Fremdmaterial im Bereich der Wege (Wegebaumaterial) stattgefunden. Insgesamt wird der Hackstruck als mäßig naturnaher Waldstandort angesprochen, dessen überwiegend mechanischen Veränderungen teilweise reversibel sind.

Ein Baugrundgutachten (GSB 2011) hat für den vom Bauvorhaben betroffenen Waldbereich Geschiebelehm und Geschiebemergel mit einer 30-50 cm mächtigen Mutterbodenschicht erkundet. Die Grundwasserflurabstände (Grundwasser einschließlich Stauwasser) betragen zum Zeitpunkt der Vermessung größtenteils weniger als 1 m (0,10 bis 0,95 m). Im Südwesten kleinflächig bis zu 5,30 m.

Im Bereich der Robert-Koch-Straße und des Parkplatzes sind die Böden durch Versiegelungen erheblich verändert.

Vorbelastung:

Der Waldboden ist durch Entwässerungsmaßnahmen, wirtschaftsbedingte Bodenverdichtungen und im Bereich der Wege vorbelastet. Im Bereich der Verkehrsflächen sind die natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung erheblich gestört.

Bewertung:

Bewertungskriterien: Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit.

Die Böden des Hackstrucks sind als sehr alter Waldstandort von besonderer Bedeutung. Im Bereich der Verkehrsflächen und Anpflanzflächen liegt aufgrund der anthropogenen Veränderung eine allgemeine Bedeutung vor.

### 5.1.3 Schutzgut Wasser

Untersuchungsrahmen:

Grundwasser, Trinkwasserschutz, Oberflächengewässer.

Datengrundlagen:

Bodenkarte 1:25.000 Blatt 2023 Itzehoe, Bodenprofile Klinikum Itzehoe (GSB 2011), Entwässerungskonzept der Oberflächenentwässerung (M+O 2014), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 151 "Am Hackstruck" (BHF 2015).

Bestand:

Natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Bereich des Hackstruck befinden sich lediglich mehrere trocken fallende und nur nach großen Regenereignissen wasserführende Entwässerungsgräben.

Hinsichtlich des Grundwassers sind im Hackstruck größtenteils oberflächennahe Grundwasserstände vorhanden. Diese sind auf stauende Bodenschichten und gegebenenfalls zusätzliche anthropogene Bodenverdichtungen zurückzuführen. Gemäß Baugrundgutachten (GSB 2011) betragen die Grundwasserflurabstände weniger als 1,00 m (0,10 bis 0,95 m), nur im Südwesten kleinflächig bei bis zu 5,30 m.

Gesetzlicher Schutz:

An den Wald Hackstruck grenzt die Zone III des Wasserschutzgebiets Itzehoe.

Vorbelastung:

Im Bereich des Hackstruck ist der Grundwasserstand durch Grabenentwässerungen anthropogen verändert. Die versiegelten Verkehrsflächen bedeuten eine vollständige Ableitung von Regenwasser und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.

Bewertung:

Bewertungskriterien: Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung.

Die Entwässerungsgräben besitzen aufgrund der wasserbaulichen bzw. entwässerungstechnischen Funktion allgemeine Bedeutung. Dem Schutzgut Wasser/Grundwasser kommt großflächig aufgrund oberflächennaher Grundwasserstände eine besondere Bedeutung zu.

#### **5.1.4 Schutzgut Klima**

Untersuchungsrahmen:

Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.

Datengrundlagen:

Landschaftsplan der Stadt Itzehoe.

Bestand:

Itzehoe liegt im Übergangsbereich zwischen der atlantischen und subkontinentalen Zone Schleswig-Holsteins mit überdurchschnittlich hohen Jahresniederschlagsmengen. Vorherrschende Windrichtung ist West bis Südwest.

Lokal besitzt der Wald Hackstruck eine klimatische Ausgleichsfunktion. Schattenbildung und höhere Luftfeuchtigkeit im Sommer bieten eine Alternative zu dem durch Trockenheit und Aufheizung geprägten Stadtklima der Siedlungsbereiche. Aufgrund der Größe des Waldes ist ein relativ ungestörter Kernbereich mit gut ausgeprägten klimatischen Funktionen anzunehmen.

Die Verkehrsräume der Robert-Koch-Straße und der Parkplatzflächen neigen aufgrund des hohen Versiegelungsanteils zu Aufheizung und Trockenheit.

Den mit Bäumen bestandenen Gehölzanzpflanzungen im Bereich der Parkplatzflächen kommt eine Funktion als Schattenspende für den Parkplatz zu.

Vorbelastung:

Südöstlich des Hackstrucks beginnt ein Gebiet mit hohem Versiegelungsgrad und entsprechend verändertem Klima mit Neigung zur Wärmebildung und Trockenheit.

Bewertung:

*Bewertungskriterien:* Natürlichkeit und Raumbedeutung von Klimafunktionen.

Aufgrund der Waldgröße, der Lage mitten im Stadtgebiet als Inselstandort und einer nur langfristigen Wiederherstellbarkeit kommt den klimatischen und lufthygienischen Funktionen des Waldes Hackstruck für das Stadtgebiet Itzehoe eine besondere Bedeutung zu. Weitreichende klimatische Ausgleichsfunktionen auf umliegende Bereiche sind aufgrund fehlender Kaltlufttransportschneisen nicht anzunehmen. Die Baum- und Gehölzbestände des Verkehrsbegleitgrüns besitzen lokal für die Klinikflächen besondere Bedeutung. Die Verkehrsflächen sind von allgemeiner Bedeutung.

#### **5.1.5 Schutzgut Luft**

Untersuchungsrahmen:

Frischluftgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.

Datengrundlagen:

Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresübersicht 2012 (LLUR 2013).

Bestand:

In Schleswig-Holstein ist die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe relativ gering. Für das Plangebiet liegen keine Informationen zu Grenzwertüberschreitungen vor.

Der Wald Hackstruck hat Bedeutung für die Luftreinhaltung. Durch das Blattwerk der Baumbestände werden Staubanteile aus der Luft gefiltert. Darüber hinaus dient der Wald der Sauerstoffproduktion. Aufgrund der Größe des Waldes ist ein relativ ungestörter Kernbereich mit gut ausgeprägten lufthygienischen Funktionen anzunehmen.

Die Verkehrsimmissionen der Robert-Koch-Straße und der Parkplatzflächen beeinträchtigen die Luftreinheit. Aufheizungen der versiegelten Flächen fördern Lufttrockenheit und Staubbildung.

Den mit Bäumen bestandenen Gehölzanzpflanzungen im Bereich der Parkplatzflächen kommt eine Funktion als Staubfilter zu.

Vorbelastung:

Verkehrsemissionen der Robert-Koch-Straße.

Bewertung:

Bewertungskriterien: Natürlichkeit und Raumbedeutung von lufthygienischen Funktionen.

Aufgrund der Waldgröße, der Lage mitten im Stadtgebiet und einer nur langfristigen Wiederherstellbarkeit kommt den lufthygienischen Funktionen des Waldes Hackstruck für das Stadtgebiet Itzehoe eine besondere Bedeutung zu. Lokal, für die Klinikflächen, besitzen auch die Baum- und Gehölzbestände des Verkehrsbegleitgrüns besondere Bedeutung.

### 5.1.6 Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsrahmen:

Nutzungs- und Biotoptypen, Biotope, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000 Gebiete.

Datengrundlagen:

Erweiterung Klinikum Itzehoe: Biologische Untersuchungen (leguan 2007, 2014), Waldbiotopkartierung (silvaconcept 2013), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 151 "Am Hackstruck" (BHF 2015).

Bestand:

Den wesentlichen Anteil des Plangebiets nimmt ein Teilbereich des Waldes Hackstruck ein. Südlich davon liegt die Robert-Koch-Straße mit einem angegliederten Parkplatz und Verkehrsbegleitgrün.

Der Hackstruck ist ein sehr alter **Waldstandort**, der inselartig in den Siedlungsbereich der Stadt Itzehoe eingelagert ist. Das Zentrum des 23 ha großen Waldes wird von einem mesophytischen Buchen- und Eichenwald gebildet. Der Nordosten des Gebietes wird von Birken-Pionierwald bestimmt. Im Westen des Hackstruck sind bodensaurer Buchenwald, Nadelforst und Pionierwald zu finden. Die von Buchen und Eichen dominierten Laubwaldbereiche weisen eine naturnahe Vegetationsstruktur und standorttypische Vegetation auf. Auf insgesamt 73 % der Fläche haben heimische Baumarten einen Anteil von 90 % und mehr in den Beständen. Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit wurden den im Hackstruck angetroffenen Biotoptypen im Rahmen einer 5-stufigen Skala die Wertstufen 2 (eingeschränkt), 3 (mittel) und 4 (hoch) zugeordnet. Geringe oder sehr hohe Wertigkeiten wurden nicht vorgefunden.

Im Hackstruck wurden mehrere in Schleswig-Holstein **gefährdete Pflanzenarten** nachgewiesen. Dieses sind der stark gefährdete Kammfarn *Dryopteris cristata* (RL2 SH), die gefährdete Grünliche Waldhyazinthe *Platanthera chlorantha* (RL3 SH) und die gefährdete Flatter-Ulme *Ulmus laevis* (RL3 SH). Die Fundorte liegen in den westlich gelegenen Waldbereichen außerhalb des Plangebiets (leguan 2007). Für die Grünliche Waldhyazinthe gibt es auch Hinweise für Vorkommen im Plangebiet (silvaconcept 2013).

Das Plangebiet überlagert einen im Südosten gelegenen 3,2 ha großen Teilbereich des Hackstrucks. Im zentralen Bereich sind hiervon rund 1,6 ha mesophytischer von Eichen dominierter **Laubwald** (hoher Biotopwert), im Nordosten 0,6 ha **Pionierwald** (mittlerer Biotopwert) und

im Süden 0,6 ha **Nadelforsten** und **Laub-Nadelholz-Mischbestände** (eingeschränkter Biotopwert) sowie ein randlich verlaufender Waldrandknick auf 0,4 ha betroffen.

Die im Bereich der Stellplatzflächen vorhandenen Anpflanzflächen stellen sich als hoch gewachsene **Gehölzanpflanzungen** aus Bäumen (Stammdurchmesser weitgehen zwischen 0,1 und 0,3 m) und Sträuchern dar. Vorkommende Gehölzarten sind vor allem Stiel-Eiche, Hainbuche, Berg-Ahorn, Feld-Ahorn und Ziersträucher.

Gesetzlicher Schutz:

Die Grünliche Waldhyazinthe *Platanthera chlorantha* ist als Orchideenart gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG national besonders geschützt.

Vorbelastung:

Der Wald hat hinsichtlich seiner Standortbedingungen ein wesentlich höheres ökologisches Potenzial, als dies zurzeit erlebbar ist. Durch eine sehr intensive Holznutzung wurde der ökologische Wert reduziert. Nährstoffeinträge durch Erholungsnutzung beeinträchtigen die natürliche Vegetationszusammensetzung entlang der Hauptwege.

Bewertung:

Bewertungskriterien: Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops.

Der Wald Hackstruck besitzt aufgrund seines Alters und der nur mittel- bis langfristigen Wiederherstellbarkeit besondere Bedeutung. Eine besondere Bedeutung kommt auch den mit Baumbestand durchsetzten großflächigeren Anpflanzungen im Bereich der Stellplatzflächen zu.

## 5.1.7 Schutzgut Tiere

Untersuchungsrahmen:

Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.

Datengrundlagen:

Erweiterung Klinikum Itzehoe: Biologische Untersuchungen (leguan 2007), Naturschutzfachliche Bewertung des geplanten Vorhabens in Hinblick auf den Artenschutz (leguan 2008), Artenschutzfachbeitrag – Anpassung und Aktualisierung (leguan 2013), Biologische Untersuchungen und Artenschutzfachbeitrag – Ergänzung und Aktualisierung (Leguan 2014); Waldbiotopkartierung (silvaconcept 2013), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 151 "Am Hackstruck" (BHF 2015).

Bestand:

Planungsrelevante Artengruppen sind im Gebiet vor allem Brutvögel der Gehölze sowie Fledermäuse. Vom Büro Leguan wurden folgende Untersuchungen im Gelände durchgeführt:

- Fledermäuse: 2007 (Erfassung im Hackstruck: Jagdhabitats, Quartierstandorte, Raumnutzung) und 2014 (Überprüfung Habitatausstattung im Hackstruck, Schwärmphasenerhebung Klinikgelände)
- Brutvögel in den Jahren 2008 (Brutvogelerfassung Hackstruck), 2012 (Überprüfung Greifvogelbestand) und 2014 (Überprüfung Habitatausstattung Hackstruck, Brutvogelerfassung Klinikgelände)
- Amphibien: 2014 (Erfassung Laichgewässer)
- Sonstige besonders und streng geschützte Arten: 2007 (Habitaterfassung Hackstruck für Potenzialanalyse)

Die Ergebnisse und deren Auswertungen sind mehreren Gutachten (Leguan 2007, 2008, 2012, 2014) dargelegt.

**Brutvögel:** Bei den Brutvögeln wurden im Rahmen der Erfassungen (Hackstruck sowie Klinikgelände) 33 Arten festgestellt. Dabei handelt es sich um ungefährdete Gehölz- und Gebäudebrüter sowie den in Schleswig-Holstein gefährdeten Trauerschnäpper (RL3 SH), dessen Niststandort sich allerdings im nördlichen Hackstruck und damit außerhalb des Plangebiets befindet.

Die Brutvögel des Plangebiets lassen sich vor dem Hintergrund einer artenschutzrechtlichen Bewertung folgenden Gilden zuordnen:

- Vogelarten mit Bindung an ältere (Laub-)Baumbestände: Buntspecht, Eichelhäher, Graugans, Mäusebussard, Rabenkrähe
- Höhlen- und Nischenbrüter mit Bindung an (Laub-)Baumbestände: Blaumeise, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Waldbaumläufer
- Gebüschbrüter: Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Schwanzmeise
- Ubiquitäre Vogelarten sonstiger Gehölzstrukturen: Amsel, Buchfink, Fitis, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp
- Vogelarten mit Bindung an Nadelgehölze: Gimpel, Misteldrossel, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen
- Gebäudebrüter: Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling (nur auf dem Klinikgelände)
- Artenschutzrechtlich einzeln zu bewertende Vogelart: Trauerschnäpper (außerhalb des Plangebiets).

Gemessen an der Anzahl der Brutpaare sind die indifferenten Gehölzbrüter und die Höhlen- und Nischenbrüter der Gehölze die häufigsten Gruppen. Die Höhlenbrüter besiedeln im Hackstruck vor allem Nistkästen, da das Angebot an natürlichen Höhlen sehr begrenzt ist. Brutvögel älterer Gehölzbestände besiedeln vor allem die von Buchen und Eichen dominierten Waldbereiche. Hecken- und Gebüschbrüter besiedeln im Hackstruck niedrigwüchsige Pionierwaldbestände sowie Knickstrukturen. Im Bereich des Klinikums kommen sie im Straßenbegleitgrün vor. Die eingestreuten Bestände aus Fichten und Lärchen sowie Gruppen von Nadelbäumen stellen Habitate für die Brutvogelarten mit Bindung an Nadelgehölze dar.

**Fledermäuse:** Im Plangebiet wurden die in Schleswig-Holstein häufig vertretene Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, und Zwergfledermaus sowie die in Schleswig-Holstein gefährdete Fransenfledermaus (RL3 SH) festgestellt. Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus bewohnen meist Höhlungen an Gebäuden. Der große Abendsegler kann auch Gebäude bewohnen, wird aber häufiger in Baumhöhlen und Nistkästen angetroffen.

Die Auswertung der Fledermauserfassungen ergab, dass der Hackstruck überwiegend als Jagdhabitat genutzt wird. Überflüge und Richtungsflüge kamen nur in geringem Maß vor. Strukturen, die innerhalb des Hackstrucks eine ausgeprägte Leitlinienfunktion für Fledermäuse haben, sind nicht vorhanden. Nischen und Höhlungen an Bäumen und Gebäuden eignen sich als Tagesverstecke. Hinweise auf durch Fledermäuse bewohnte Baumhöhlen ergaben sich nicht, obwohl mehrere potenziell geeignete Specht- und andere Baumhöhlen im Hackstruck vorkommen.

**Amphibien:** In der Umgebung des Klinikums und des Hackstrucks liegen mehrere Gewässer mit potenzieller Eignung als Amphibienlaichplatz. Im Rahmen der Amphibienerfassungen wurden im Regenrückhaltebecken südlich der Robert-Koch-Straße Amphibien, und zwar die in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Arten Grasfrosch und Teichmolch vorgefunden. Die Umgebung des Fundortes hat entsprechend Funktion als Landlebensraum. Eine Vernetzung mit dem Hackstruck ist aufgrund der Unterbrechung mit Versiegelungsflächen nicht anzunehmen.

Einzelvorkommen von anspruchslosen Arten wie Grasfrosch und Erdkröte sind allerdings nicht gänzlich auszuschließen.

**Sonstige Artengruppen:** Der Hackstruck stellt Lebensraum für viele weitere Tierarten dar. Die Habitatausstattung wurde vom Büro Leguan auf eine Eignung als Lebensraum für weitere besonders und streng geschützte Arten bewertet. Hinsichtlich der Säugetiere wurden die in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Arten Igel, Eichhörnchen, Feldhase, Gelbhalsmaus, Hermelin, Mauswiesel, Waldmaus, Waldspitzmaus und Zwergmaus als mögliche Bewohner genannt. Hinsichtlich Reptilien können im Hackstruck die ungefährdeten Arten Waldeidechse und Blindschleiche vorkommen, wobei die isolierte Lage ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich erscheinen lässt.

Des Weiteren sind im Hackstruck Habitateignungen für die in Schleswig-Holstein ungefährdeten Laufkäferarten Lederlaufkäfer, Garten-Laufkäfer und Hain-Laufkäfer vorhanden. Potenzielle Habitate geschützter Holz bewohnender Käfer wurden nicht festgestellt. Allenfalls für im Nordwesten gelegene Bereiche mit höherem Totholzanteil kann ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dieser Bereich liegt allerdings weit außerhalb der von der Klinikerweiterung beanspruchten Flächen.

Hinsichtlich Großschmetterling besteht eine potenzielle Lebensraumeignung für den Braunen Bär, den Trauermantel und den Nachtkerzenschwärmer. Innerhalb der von der Klinikerweiterung beanspruchten Flächen kommen für den Nachtkerzenschwärmer allerdings keine geeigneten Habitate vor.

Im Rahmen der Waldbiotopkartierung (silvaconcept 2013) wurden mehrere bewohnte Ameisenhögel der Waldameise, darunter einer im Vorhabengebiet, festgestellt.

Gesetzlicher Schutz:

Die genannten Vögel, Amphibien, Fledermäuse, Reptilien-, Käfer-, und Großschmetterlingsarten sowie die Waldameise sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse, der Mäusebussard und der Nachtkerzenschwärmer sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Vorbelastung:

Durch die intensive Holznutzung fehlt dem Hackstruck wertvoller Altbaumbestand mit Funktion für waldbundene und seltene Tierarten.

Bewertung:

**Bewertungskriterien:** Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung.

Hinsichtlich der faunistischen Lebensraumqualität wird dem Raum aufgrund des Vorkommens weit verbreiteter Lebensraumstrukturen eine allgemeine Bedeutung zugeordnet. Eine besondere Bedeutung kommt ggf. vorhandenen Höhlenbäumen und Nistkästen zu, wenn diese als Fledermausquartiere genutzt werden.

### 5.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen:

Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.

Datengrundlagen:

Erweiterung Klinikum Itzehoe: Biologische Untersuchungen (leguan 2007), Naturschutzfachliche Bewertung des geplanten Vorhabens in Hinblick auf den Artenschutz (leguan 2008), Artenschutzfachbeitrag – Anpassung und Aktualisierung (leguan 2012), Biologische Untersuchungen und Artenschutzfachbeitrag – Ergänzung und Aktualisierung (leguan 2014), Waldbiotopkartierung (silvaconcept 2013), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 151 "Am Hackstruck" (BHF 2015).

Bestand:

Von Bedeutung für die biologische Vielfalt sind im Plangebiet vorkommende gefährdete Pflanzen- und Tierarten (der in Schleswig-Holstein gefährdeten Trauerschnäpper (RL3 SH), besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (besonders geschützt: Grünliche Waldhyazinthe *Platanthera chlorantha*, europäische Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Laufkäfer sowie Waldameise; streng geschützt: Fledermäuse, Mäusebussard).

Vorbelastung:

Durch die Entwässerung und Erholungsnutzung sowie die intensive Holznutzung sind die natürlichen Voraussetzungen für Flora und Fauna anthropogen beeinträchtigt. Insbesondere fehlt dem eigentlich sehr alten Waldstandort Hackstruck wertvoller Altbaumbestand und Totholz mit Funktion für waldgebundene und seltene Tierarten.

Bewertung:

*Bewertungskriterien:* Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar.

Quartiere (Höhlenbäume, Nistkästen) der über den Anhang IV der FFH-Richtlinie artenschutzrechtlich zu beachtenden Fledermäuse besitzen für die biologische Vielfalt besondere Bedeutung. Ein Besatz wurde aktuell allerdings nicht vorgefunden. Ansonsten wird dem Plangebiet aufgrund seiner eher lokalen Bedeutung für Flora und Fauna eine allgemeine Bedeutung bezüglich der biologischen Vielfalt zugeordnet.

### 5.1.9 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Untersuchungsrahmen:

Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.

Datengrundlagen:

Landschaftsplan der Stadt Itzehoe (Itzehoe 2013), Integriertes Stadtentwicklungskonzept Itzehoe ISEK (Itzehoe 2007), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 151 "Am Hackstruck" (BHF 2015).

Bestand:

Das Plangebiet enthält zwei unterschiedlich ausgeprägte Teilräume: die Fläche des Hackstrucks sowie die südlich anschließenden Verkehrsflächen. Ebenfalls zu betrachten ist die auf diesen Standort einwirkende Bebauung des Klinikgeländes.

Der Wald Hackstruck liegt inselartig eingelagert im städtischen Siedlungsraum. Hierdurch wird das Ortsbild durch ein naturnahes Landschaftselement mit hoher Randwirkung aufgelockert. Der Hackstruck bietet darüber hinaus ein Gegengewicht zu dem massiven und verdichteten Erscheinungsbild des bestehenden Klinikums. Das wirkt sich positiv auf das Gesamtbild des Stadtteils Edendorf aus.

Das ISEK der Stadt Itzehoe bezeichnet die natur- und landschaftsräumlichen Qualitäten mit den in das Stadtgebiet hineinragenden Grünbereichen und "grünen Inseln", zu denen auch der Hackstruck gehört, als wesentliche Stärke der Stadt Itzehoe.

Direkt angrenzend an den Hackstruck beginnt ein durch Verkehr und zahlreiche parkende Fahrzeuge geprägtes Ortsbild. Die Gehölz- und Baumbestände im Bereich der Parkplätze dienen der Eingrünung und als Sichtschutz.

Schutzgebiete:

Der Hackstruck ist durch eine Sammelverordnung aus dem Jahr 1942 unter Landschaftsschutz gestellt.

Vorbelastung:

Als Vorbelastung für das Ortsbild sind die auf das Gebiet einwirkenden Klinikgebäude sowie die zahlreichen den Verkehrsraum prägenden parkenden Kraftfahrzeuge zu nennen.

Bewertung:

*Bewertungskriterien:* Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt.

Das Landschaftsbild des Hackstruck hat eine besondere Bedeutung für den Ortsteil Edendorf. Die mit Bäumen durchsetzten Gehölzanpflanzungen im Bereich der Stellplätze haben lokal eine besondere Bedeutung als äußere Eingrünung für das Klinikgelände und als Sichtschutz bezüglich der Stellplatzanlagen.

#### **5.1.10 Schutzgut Mensch**

Untersuchungsrahmen:

Wohngebiete, Erholungsgebiete, Eignung und Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus, Einrichtungen für die Gesundheit.

Datengrundlagen:

Flächennutzungsplan der Stadt Itzehoe, Integriertes Stadtentwicklungskonzept Itzehoe ISEK (Itzehoe 2007), Schalltechnische Voruntersuchung für das Klinikum Itzehoe (M+O Immissionschutz 2014), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 151 "Am Hackstruck" (BHF 2015).

Bestand:

Der Hackstruck ist für die angrenzenden Wohngebiete ein wichtiger Naherholungsraum. Dies bezieht sich auf die unmittelbar angrenzende Bebauung und auch auf die Bewohner der nahe gelegenen verdichteten Stadtbereiche. Aktivitäten wie Joggen, Spaziergehen und Hunde ausführen sind hier möglich. Für Kinder bietet das Wäldchen auf einem relativ überschaubaren Areal die Möglichkeit zur Naturbeobachtung sowie zu einer Entfaltung spielerischer Ideen im Freien.

Der Wohn- und Freizeitwert der Stadt Itzehoe wird gemäß des ISEK durch die großen Waldflächen und insbesondere durch die Grünflächen innerhalb der besiedelten Bereiche entscheidend positiv beeinflusst (Itzehoe 2007).

Wald trägt durch sein besonderes Klima zur Verbesserung von Klima und Luft im Stadtgebiet von Itzehoe bei und dient dadurch der menschlichen Gesundheit.

Südwestlich des Plangebiets liegt das Klinikum Itzehoe, nach dem Krankenhausplan SH ein Schwerpunktkrankenhaus. Es dient auch der Notfallversorgung und hat zentrale und wichtige Funktionen für die Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung von Itzehoe und des gesamten Kreises Steinburg.

Vorbelastung:

Durch Schallemissionen der Robert-Koch-Straße und weiteren umliegenden Straßen werden die Randbereiche des Hackstruck hinsichtlich der Erholungswirksamkeit beeinträchtigt. Von erholungsbeeinträchtigendem Lärm ist gemäß Landschaftsplanerischem Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 151 "Am Hackstruck (BHF 2015) ab einem Schallpegel von 49 dB(A) auszugehen.

Bewertung:

*Bewertungskriterien:* Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft, Gesundheit.

Der Wald Hackstruck hat besondere Bedeutung als landschaftliches Wohnumfeld und für die Naherholung. Der zur Erweiterung vorgesehene Klinikstandort hat besondere Bedeutung als Einrichtung für die Gesundheit.

#### **5.1.11 Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Datengrundlagen:

Laser-Scan-Daten zur Schutzwürdigkeit des Hackstrucks (Arnold 2007).



Der Hackstruck ist ein historisch wertvolles Waldgebiet. Nach Aussage des Kreisnaturschutzbeauftragten ist der Hackstruck schon in den ältesten Karten des Landes SH (1651) kartografisch belegt und zählt zu den ältesten Waldstandorten der westlichen. Schleswig-Holsteinischen Geest. Der derzeitige Baumbestand ist allerdings durch eine intensive forstliche Nutzung geprägt und spiegelt den historischen Wert des Waldes nicht wider.

### 5.1.12 Umweltzustand und Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind vielfältig und vielfach auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung dieser Wechselwirkungen ist aus diesen Gründen nicht möglich. In den vorangegangenen Beschreibungen und Bewertungen der Umweltschutzgüter wurden die bekannten Wechselwirkungen grundlegend bereits berücksichtigt. Einzelne vorhabenbezogene Wechselwirkungen werden im Kapitel 6.2.11 "Auswirkungen der Planung und Wechselwirkungen" aufgeführt.

## 5.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Der Hackstruck ist ein **Landschaftsschutzgebiet**. Die Unterschutzstellung erfolgte 1942 nach dem Reichsnaturschutzgesetz (RNatSchG). Dem gemäß ist u.a. die Anlage von Bauwerken aller Art in diesem Gebiet verboten. Änderungen der Verordnung bzw. Entlassungen oder Teilentlassungen sind über über § 19 LNatSchG zu beantragen.

Der Wald unterliegt darüber hinaus den Bestimmungen des **Landeswaldgesetzes** (LWaldG). In den Randbereichen sind Waldabstände gemäß § 24 LWaldG zu berücksichtigen.

In der geltenden 4. Änderung des B-Plans Nr. 42 sind im Bereich der Parkplätze südlich der Robert-Koch-Straße **zu erhaltende Bäume, zu pflanzende Bäume und zu erhaltende Gehölzpflanzungen** festgesetzt. Diese Festsetzungen sind im Rahmen der Abwägung der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Auf dem Gelände des Klinikums stehen zusätzlich zu den im geltenden B-Plan festgesetzten Bäume und Baumneupflanzungen weitere **Bäume mit naturschutzrechtlicher Ausgleichsfunktion**. Diese Verbindlichkeiten sind im Rahmen der Vorhabenumsetzung zu beachten.

Im Gebiet befinden sich gemäß **besonders geschützte Arten** gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (Orchidee, europäische Vogelarten, Amphibien, Reptilien, Säugetiere, Käfer, Ameisen, ggf. Schmetterlinge). Einzelne Arten dieser Artengruppen sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG **streng geschützt** (Mäusebussard, sämtliche Fledermausarten). Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbotsstatbestände. Die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote sind zu beachten. Über § 45 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

## 5.3 Technischer Umweltschutz

Besondere Einrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung von Lärmemissionen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das über die Gräben abgeleitete Oberflächenwasser aus dem Hackstruck und das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen wird derzeit in die öffentliche Kanalisation geleitet.

## **6. Auswirkung der Planung auf die Umweltbelange**

### **6.1 Vorgehensweise**

#### **Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen**

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven und negativen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt. Dabei werden anlagebedingte, baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen berücksichtigt.

Die Umweltauswirkungen sind gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber den bisherigen Plandarstellungen zu beurteilen. Da die Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan der aktuellen Situation weitgehend entsprechen, gelten die Aussagen in diesem Umweltbericht für beide Konstellationen.

#### **Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der nachteiligen Auswirkungen**

Aussagen zu Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nur richtungsweisend getroffen. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

### **6.2 Auswirkungen auf die natürlichen Schutzgüter**

#### **6.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Mit der Verlegung der Robert-Koch-Straße und der Entwicklung neuer Sondergebietsflächen für das Klinikum werden 3,23 ha Waldboden beansprucht und Bodenneuversiegelungen auf voraussichtlich 2,1 ha ermöglicht. Für die Anlage eines Regenrückhaltebeckens werden Abgrabungen auf 0,4 ha erforderlich. Hiermit werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. Hiervon sind in weiten Bereichen mit Böden besonderer Bedeutung (sehr alter Waldstandort) betroffen.

#### **Erhebliche Auswirkungen:**

**Aufgrund großflächiger Eingriffe in einen alten Waldstandort (3,23 ha) werden durch das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgelöst.**

#### **Vermeidungsmaßnahmen:**

Der Flächenverbrauch wurde durch eine bedarfsgerechte Planung soweit wie möglich minimiert. Im Rahmen Umsetzung des geplanten Vorhabens ist darauf zu achten, dass der Baustellenbetrieb keine Flächen des verbleibenden Restwaldes beansprucht.

#### **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:**

Durch das geplante Vorhaben entstehen auf mehreren Hektar Eingriffe in den Boden. Der Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Ein Ausgleich ist multifunktional über die für die Waldumwandlung erforderliche Ersatzaufforstung möglich, wenn die neue Waldfläche als naturbetonter Biotoptyp gemäß Erlass "Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung; Neuwaldbildung als Ausgleichsmaßnahme" (MUNF 2002) entwickelt wird.

### 6.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Planung ermöglicht voraussichtlich 2,1 ha Neuversiegelungen. Hierdurch werden der Grundwasserhaushalt in einem Gebiet mit oberflächennahen Grundwasserständen verändert, die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und gegebenenfalls die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut beschleunigt.

**Erhebliche Auswirkungen:**

**Die Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes wird aufgrund der Betroffenheit eines Standortes mit besonderer Bedeutung (hohe Grundwasserstände) auf einer Fläche von mehreren Hektar als erheblich betrachtet.**

**Vermeidungsmaßnahmen:**

Der Flächenverbrauch wurde durch eine bedarfsgerechte Planung soweit wie möglich minimiert. Für das abfließende Oberflächenwasser ist eine Rückhaltung im Regenrückhaltebecken und gedrosselte Abgabe in die Vorflut vorgesehen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Vorfluters nicht zu erwarten sind.

**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:**

Eine Kompensation von Eingriffen in das Grundwasser wird in der Regel über Maßnahmen für das Schutzgut Boden erbracht.

### 6.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Das Schutzgut Klima wird durch die Rodung und Bebauung der Waldfläche beeinträchtigt. Kleinklimatisch wird durch die Zunahme des verdichteten und versiegelten Bereichs die Luftfeuchtigkeit vermindert. Temperaturschwankungen im Tag/Nacht-Vergleich sowie die Windgeschwindigkeit nehmen in dem betreffenden Bereich zu.

**Erhebliche Auswirkungen:**

Aufgrund der lediglich lokalen Betroffenheit sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima gegeben.

**Vermeidungsmaßnahmen:**

Die Inanspruchnahme von Waldflächen wurde durch eine bedarfsangepasste Planung soweit wie möglich minimiert. Für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung werden für das erweiterte Klinikgelände ein weitmöglicher Erhalt des Gehölzbestandes im Bereich der Parkplätze sowie Baumneupflanzungen empfohlen.

**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:**

Eine Kompensation von Eingriffen in das Klima wird über Maßnahmen für das Schutzgut Boden und über den erforderlichen Waldersatz erbracht.

### 6.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Das Schutzgut Luft wird durch die Rodung und Bebauung der lufthygienisch bedeutsamen Waldfläche beeinträchtigt. Die luftfilternde Funktion des Waldbestandes entfällt. Betriebsbedingt wird darüber hinaus durch die neue Lage der Robert-Koch-Straße ein bisher unbelasteter Randbereich durch verkehrsbedingte Immissionen beeinträchtigt.

**Erhebliche Auswirkungen:**

Aufgrund der lediglich lokalen Betroffenheit und der nicht zu erwartenden Überschreitung von Grenzwerten bezüglich Luftschadstoffgehalten sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima gegeben.

Vermeidungsmaßnahmen:

Die Inanspruchnahme von Waldflächen wurde durch eine bedarfsangepasste Planung soweit wie möglich minimiert. Für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung werden für das erweiterte Klinikgelände ein weitmöglicher Erhalt des Gehölzbestandes im Bereich der Parkplätze sowie Baumneupflanzungen empfohlen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Für das Schutzgut bestehen keine gesonderten Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen. Allerdings sind mit dem erforderlichen Waldersatz auch Verbesserungen lufthygienischer Funktionen verbunden.

### 6.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Durch die Planung gehen 3,23 ha Waldfläche des 23 ha umfassenden Hackstruck verloren. Davon sind auch 1,6 ha der ökologisch hochwertigen Waldbiotope (Mesophytischer (Buchen) Wald betroffen. Da es sich beim Hackstruck um einen sehr alten Wald handelt, geht durch die Inanspruchnahme ein wertvolles Standortpotenzial für Organismen verloren, die auf solche Standorte angewiesen sind.

Durch die Reduzierung der der Waldgröße wird die von Außeneinflüssen ungestörte Kernzone des Waldes mit ihren spezifischen Standortqualitäten für walddtypische Pflanzenstandorte verkleinert.

Im Bereich des neuen Waldrandes können die Bäume und der Unterwuchs vorübergehend bis zum Aufwachsen neuer Gehölze durch Windeinflüsse und Sonneneinstrahlung beeinträchtigt werden, da der Schutz des derzeitig vorhandenen mit einer Strauchschicht geschützten Waldrandes entfällt.

Durch die Überplanung des Parkplatzes als Sondergebiet ist ein Verlust der als Begleitgrün gepflanzten Gehölzbestände möglich.

Erhebliche Auswirkungen:

**Mit der großflächigen Überplanung von Vegetationsbeständen besonderer Bedeutung werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ausgelöst.**

Vermeidungsmaßnahmen:

Die Inanspruchnahme von Waldflächen wurde durch eine bedarfsangepasste Planung soweit wie möglich minimiert. Für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung wird ein weitmöglicher Erhalt des Gehölzbestandes im Bereich der Parkplätze empfohlen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Als Waldersatz werden Aufforstungen auf den Gebieten der Gemeinde Itzehoe und der Gemeinde Heiligenstedten im Anschluss an das Heiligenstedter Holz vorbereitet. Hierfür wird eine naturbetonte Entwicklung empfohlen. Für das erweiterte Klinikgelände sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Baumneupflanzungen vorgesehen werden.

### 6.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Durch die Inanspruchnahme von 3,23 ha Waldfläche und gegebenenfalls Gehölzbeständen im Bereich der Parkplätze gehen Vogelbrutstätten weit verbreiteter Arten und Lebensräume für weitere Tierarten verloren. Der im Norden des Hackstruck vermutete Niststandort des in Schleswig-Holstein gefährdeten Trauerschnäppers (RL3 SH) ist vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. Ein Verlust von Fledermaussommer- oder -winterquartieren ist aktuell nicht anzunehmen. Neben dem Verlust an Habitaten durch die anlagebedingten Auswirkungen verlagern sich mögliche Störungen durch betriebsbedingte Wirkungen (Licht, Lärm) in die neuen Waldrandbereiche, so dass auch die ungestörte Kernzone des Waldes mit ihren spezifischen Lebensraumqualitäten für walddtypische Tierarten verkleinert wird.

Erhebliche Auswirkungen:

Die Auswirkungen auf die Fauna sind nicht erheblich, da überwiegend weit verbreitete Arten vom Vorhaben betroffen sind, die im weiteren Umfeld Ausweichmöglichkeiten vorfinden können und deren Lebensraumverluste über die erforderlichen Ersatzaufforstungen und gegebenenfalls erforderliche Schaffung von Ersatzquartieren relativ gut kompensiert werden können.

Vermeidungsmaßnahmen:

Die Inanspruchnahme von Waldflächen wurde durch eine bedarfsangepasste Planung soweit wie möglich minimiert. Für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung wird für das erweiterte Klinikgelände ein Umhängen der vom Eingriff betroffenen Nistkästen in den verbleibenden Restwald und ein weitmöglichster Erhalt des Gehölzbestandes im Bereich der Parkplätze empfohlen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Als Waldersatz werden Aufforstungen auf den Gebieten der Stadt Itzehoe und der Gemeinde Heiligenstedten im Anschluss an das Heiligenstedter Holz vorbereitet. Hierdurch werden neue Lebensräume für gehölzbrütende Vogelarten und weitere Waldbewohner geschaffen. Für das erweiterte Klinikgelände wird für die verbindliche Bauleitplanung die Planung von Baumneupflanzungen empfohlen.

### **6.2.7 Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt**

Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Gehölzbestände und damit Lebensräume artenschutzrechtlich zu beachtender europäischer Vogelarten beseitigt. Eine Beseitigung von ebenfalls hinsichtlich des besonderen Artenschutzes zu betrachtenden Fledermausquartieren (Winterquartier, Wochenstube) ist vor dem Hintergrund der Geländeaufnahmen nicht anzunehmen. Bei einem zukünftig möglichen Besatz von Höhlenbäumen bzw. Nistkästen ist dieser Aspekt im Rahmen der Vorhabenumsetzung neu zu betrachten.

Erhebliche Auswirkungen:

Aufgrund der Betroffenheit lediglich ungefährdeter und anpassungsfähiger Arten sowie der Möglichkeit zur Herstellung von gegebenenfalls erforderlicher Ersatzquartiere sind die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nicht erheblich.

Vermeidungsmaßnahmen:

Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Die vorgenannten Maßnahmen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

### **6.2.8 Auswirkungen auf das Landschaftsbild / Ortsbild**

Durch die Erweiterungsplanung des Klinikums wird sich der bestehende, stark verdichtete Gebäudekomplex in Richtung Westen vergrößern.

Da die Robert-Koch-Straße an den Außenrand der neuen Klinikflächen gelegt wird, ist von diesem Bereich aus betrachtet, ausgenommen für den Zeitraum der vorübergehenden Bauphase, keine wesentliche Änderung der Ortsbildsituation anzunehmen. Nach wie vor werden die Westseite durch das Klinikgelände und die Ostseite durch den Hackstruck bestimmt. Allerdings wird das in den Hackstruck hinein geplante Regenrückhaltebeckens als technisches Element das naturnahe Landschaftsbild des Waldes beeinträchtigen.

Die Ortsbildveränderungen bilden sich vor allem in einer Vergrößerung kompakter Gebäudekomplexe zu Lasten naturnaher Waldflächen ab. Den innerörtlichen Waldflächen wird im ISEK (Itzehoe 2007) eine besondere Bedeutung bezüglich Freiraum und Landschaft zugeordnet. Mit

der Überbauung des Hackstrucks werden somit ein schützenswerter Wald mit der Funktion als grüne Insel verkleinert und die Vernetzungslinie zu einem benachbarten Grünzug verlängert.

**Erhebliche Auswirkungen:**

**Aufgrund der Bedeutung der innerstädtischen Grünbereiche für den Charakter der Stadt Itzehoe ist die Verkleinerung der Waldfläche Hackstruck als erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Ortsbild zu betrachten.**

**Vermeidungsmaßnahmen:**

Die Inanspruchnahme von Waldflächen wurde durch eine bedarfsangepasste Planung soweit wie möglich minimiert.

**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:**

Für die verbindliche Bauleitplanung und die weitere Umsetzung werden eine Durchgrünung des Klinikgeländes und eine raumbildende Eingrünung nach außen empfohlen.

### **6.2.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch**

Mit der Erweiterung des Klinikums wird der Klinikstandort Itzehoe gestärkt und damit eine der Gesundheit dienende Einrichtung in ihrer Qualität und Zukunftsfähigkeit verbessert.

Hierfür wird der historische Wald Hackstruck, ein der Erholung dienender innerstädtischer Grünbereich, auf einer Fläche von 3,2 ha in Anspruch genommen. Durch die Verlagerung der Robert-Koch-Straße in den Waldbestand hinein wird insbesondere der von Schallemissionen nahezu unbelastete und damit besonders erholungswirksame Kernbereich verkleinert (siehe hierzu: Rasterlärmkarten von M+O Immissionsschutz im LPF zum B-Plan Nr. 151, BHF 2015).

Zudem wird das Hauptwegenetz des Hackstruck durch die baulichen Erweiterungen zerschnitten, so dass große Rundwege im Wald nicht mehr möglich sind.

Die Verringerung der Erholungsfunktion wird sich insbesondere auf die Bewohner des Stadtteils Edendorf auswirken.

Durch die Verlegung der Robert-Koch-Straße und insbesondere die Errichtung einer Lichtsignalanlage an der Edendorfer Landstraße werden erhöhte Lärmemissionen prognostiziert, die auch den Wohnwert einzelner Häuser an der Edendorfer Straße und an der Robert-Koch-Straße beeinträchtigen können. Das zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans und zum B-Plan Nr. 151 erstellte Schallgutachten (M+O 2014) stellt an mehreren Immissionsorten eine vorhabenbedingte Überschreitung von zulässigen Schallpegeln bezüglich Wohngebieten fest. Die Überschreitungen sind teilweise durch eine Erhöhung des Verkehrslärms um mindestens 2,1 dB(A) und teilweise durch ein erstmaliges Erreichen der Gesundheitsschwellenwerte von mindestens 60 dB(A) in der Nacht oder 70 dB(A) am Tag begründet. Die Ursachen liegen vor allem in der durch die Klinikerverweiterung ausgelösten Umgestaltung des Knotens Edendorfer Straße / Robert-Koch-Straße in Verbindung mit der Einrichtung einer Lichtsignalanlage.

**Erhebliche Auswirkungen:**

**Die Sicherung und Erweiterung des Klinikums bedeutet eine erhebliche vorteilhafte Auswirkung auf das Schutzgut Mensch / Gesundheit.**

**Die Verkleinerung des Hackstrucks und die Verkleinerung des für die Erholungseignung besonders geeigneten ruhigen Kernbereichs wird aufgrund der besonderen Bedeutung als erholungsrelevante Grüninsel für die Stadt Itzehoe als erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Mensch / Erholung eingestuft.**

**Die durch die Errichtung der Lichtsignalanlage an der Edendorfer Straße zu erwartende Erhöhung der Lärmimmissionen ist aufgrund der wesentlichen Änderung ebenfalls als erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Mensch / Wohnen einzustufen.**

Vermeidungsmaßnahmen:

Die Inanspruchnahme von Waldflächen wurde durch eine bedarfsangepasste Planung soweit wie möglich minimiert.

Über die verbindliche Bauleitplanung sollte eine neue fußläufige Verbindung zwischen den zerschnittenen Waldwegeverbindungen geplant werden. Die Anlage eines neuen Waldrandknicks würde optische Einflüsse des Klinikums und des Straßenverkehrs auf den Erholungsort Hackstruck minimieren.

Im Rahmen der weiteren Planungen sind Wohnhäuser gegenüber Richtwerte überschreitende Schallimmissionen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Ein Anspruch hierauf ist über die 16. BImSchV vorgegeben.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Eine Neuentwicklung von innerstädtischen Waldflächen mit Erholungsfunktion ist nicht umsetzbar. Hingegen werden mit den am Heiligenstedter Holz vorgesehenen Ersatzwaldaufforstungen neue der Erholungsnutzung dienende Waldflächen entstehen. Das Gebiet ist von Edendorf aus mit dem Fahrrad erreichbar.

#### 6.2.10 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Mit der Überplanung des Hackstruck ist ein innerstädtisches Waldgebiet betroffen, dessen Funktion weniger in dem forstwirtschaftlichen Wert als in der historischen Kontinuität, Ökologie, Naturschutz- und Erholung liegen. **Der Eingriff in einen derartigen Wald ist als erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Umwelt zu sehen.** Zur Stärkung des verbleibenden Restwaldbestandes wird eine Entwicklung eines naturnäheren Zustandes empfohlen, in dem auch wieder ein hohes Baumalter erreicht werden kann.

#### 6.2.11 Auswirkungen der Planung und Wechselwirkungen

Im Folgenden werden einige für den die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mögliche Wirkungsfolgen dargestellt, die durch die Wechselwirkungen ausgelöst werden.

Überbauung, Bodenversiegelung

- Verhinderung von Austauschprozessen zwischen Atmosphäre und Boden → Verhinderung der Versickerung von Regenwasser → Verhinderung der Grundwasserneubildung.
- Verhinderung von Pflanzenbewuchs → Vernichtung von Lebensraum für Tiere.

Verlust von Gehölzen

- Beseitigung von Gehölzen → Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere → Verringerung der Naturnähe → Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.
- Beseitigung von Gehölzen → Beeinträchtigung bzw. Verlust der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion → Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.
- Verkleinerung des Waldes Hackstruck → Verringerung eines von Lärmimmissionen verschonten Bereichs → Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion

Angebot von Flächen für die Klinikerweiterung

- Möglichkeiten zur Klinikerweiterung → Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten → Förderung des Schutzguts Mensch/Gesundheit.

Die genannten Wirkbeziehungen wurden im Wesentlichen bereits bei der Abhandlung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Durch die Wechselwirkungen werden keine maßgeblichen über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen ausgelöst.

### 6.2.12 Übersicht zu den erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

In der folgenden Tabelle sind die in den vorstehenden Kapiteln aufgezeigten zu erwartenden erheblichen vorteilhaften und nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter in der Übersicht dargestellt.

**Tab. 2: Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Schutzgut	Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut
<b>Boden</b>	<u>Nachteilig:</u> Eingriffe (Versiegelung, Abgrabung) in einen alten Waldstandort auf mehreren Hektar.
<b>Wasser</b>	<u>Nachteilig:</u> Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes auf einem Standort mit besonderer Bedeutung (hohe Grundwasserstände) auf mehreren Hektar
<b>Klima</b>	-
<b>Luft</b>	-
<b>Pflanzen</b>	<u>Nachteilig:</u> Überplanung von Vegetationsbeständen besonderer Bedeutung (Wald) auf mehreren Hektar
<b>Tiere</b>	-
<b>Biologische Vielfalt</b>	-
<b>Landschaft / Ortsbild</b>	<u>Nachteilig:</u> Verkleinerung der Waldfläche Hackstruck mit Bedeutung als innerstädtischer Grünbereich
<b>Mensch</b>	<u>Vorteilhaft:</u> Sicherung und Erweiterung des Klinikstandorts (Mensch / Gesundheit)  <u>Nachteilig:</u> Verkleinerung des hinsichtlich der Erholungsfunktion bedeutenden Hackstrucks und insbesondere des ruhigen Kernbereichs vor dem Hintergrund der Bedeutung als erholungsrelevante Grüninsel für die Stadt Itzehoe (Mensch / Erholung)  <u>Nachteilig:</u> Wesentliche Erhöhung von Lärmemissionen auf Wohngebiete durch die geplante Lichtsignalanlage an der Edendorfer Straße (Mensch / Wohnen)
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<u>Nachteilig:</u> Eingriff in den historischen Waldstandort Hackstruck
<b>Wechselwirkungen</b>	-

## 6.3 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte

### 6.3.1 Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet

Das geplante Vorhaben ist mit dem Landschaftsschutz nicht vereinbar. Im Rahmen der 1. Änd. des Flächennutzungsplans wird gemäß § 19 LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg eine Teilentlassung aus dem Landschaftsschutz beantragt.



### **6.3.2 Auswirkungen auf Wald gemäß Landeswaldgesetz**

Für die Umsetzung des geplanten Vorhabens wird eine Waldumwandlung gemäß Landeswaldgesetz bei der unteren Forstbehörde beantragt. Auf eine Voranfrage hin wurde im Mai 2014 eine Waldumwandlungsgenehmigung bereits in Aussicht gestellt.

Die Waldabstände gemäß § 24 LWaldG sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

### **6.3.3 Auswirkungen auf Bäume mit Ausgleichsfunktion**

Im geltenden B-Plan, 4. Änderung des B-Plans Nr. 42, sind im Bereich der südwestlich der derzeitigen Robert-Koch-Straße gelegenen Parkplätze zu erhaltende Bäume, zu pflanzende Bäume und zu erhaltende Gehölzpflanzungen festgesetzt. Für diese Festsetzungen ist die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Auf dem Gelände des Klinikums stehen zusätzlich zu den im geltenden B-Plan festgesetzten Bäumen und Baumneupflanzungen weitere Bäume mit naturschutzrechtlicher Ausgleichsfunktion. Diese Verbindlichkeiten sind im Rahmen der Vorhabenumsetzung vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung zu beachten.

### **6.3.4 Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz**

Für gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders und streng geschützte Pflanzen- und Tierarten sind bei sämtlichen Vorhaben die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Für geplante Bauvorhaben sollte bereits auf der Ebene der Bauleitplanung erkennbar sein, dass das Vorhaben auch unter Beachtung des besonderen Artenschutzrechtes umsetzbar ist.

Vor diesem Hintergrund wurden die durch das Büro Leguan durchgeführten Geländeerfassungen auf den besonderen Artenschutz abgestimmt. Auf Basis der vorgefundenen Pflanzen- und Tierarten sowie ergänzenden Potenzialanalysen wurde ein Artenschutzfachbeitrag (leguan 2014) erstellt.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010). Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist vorrangig zu prüfen, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu lösen sind. Dieses ist regelmäßig dann der Fall, wenn von dem Vorhaben ganze (Teil-)Populationen artenschutzrechtlich relevanter Arten betroffen werden können und die Möglichkeit für populationsbezogene Kompensationsmaßnahmen nicht besteht. Eine vertiefte Abarbeitung der Artenschutzbelange kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, wenn die Planungen hinreichend konkretisiert worden sind.

Erster Schritt des Prüfverfahrens ist eine **Relevanzprüfung**. Diese hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Unter der Berücksichtigung der Vorgaben der § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) und § 44 Abs. 5 BNatSchG (Prüfrelevanz nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, keine Prüfrelevanz für lediglich nach nationalem Recht besonders und streng geschützte Arten) sowie der Geländeerfassungen und Potenzialanalysen zum Plangebiet (siehe Ergebnisse in Kapitel 5.1.6 "Schutzgut Pflanzen" und Kapitel 5.1.7 "Schutzgut Tiere") waren im Artenschutzgutachten für den Plangeltungsbereich allein Vögel und Fledermäuse sowie potenzielle Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers zu betrachten.

Für diese Artengruppen wurde über eine ausführliche **Konfliktanalyse** geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist vorrangig zu betrachten, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten nicht zu lösen sind. Vor diesem Hintergrund lassen sich die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse aus dem Artenschutzfachbeitrag (leguan 2014) wie folgt zusammenfassen:

#### Brutvögel:

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) ist es erforderlich, bei der Umsetzung des Vorhabens hinsichtlich der Entfernung von Gehölzbeständen geeignete Bauzeiten einzuhalten, die außerhalb der Vogelbrutzeiten liegen. Die entsprechenden Vorgaben sind im Artenschutzgutachten dargestellt und werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung näher betrachtet.

Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden aufgrund der relativ hohen Toleranz der betroffenen Arten nicht erwartet.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist durch die Überplanung des Hackstruck und weiterer Gehölzstrukturen zu erwarten. Die Gehölzbestände sind mit Gehölzbrütern besiedelt, die in Schleswig-Holstein noch häufig und weit verbreitet anzutreffen sind. Die Arten besitzen Ausweichmöglichkeiten in der näheren und weiteren Umgebung und im Zuge der Kompensation von Gehölzverlusten können neue Gehölzstrukturen geschaffen werden, die den betroffenen Arten nach entsprechender Entwicklungszeit wieder als Bruthabitat zur Verfügung stehen. Der potenzielle Bedarf an Kompensationsmaßnahmen wurde im Rahmen des Artenschutzgutachtens bereits quantifiziert. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen nähere Angaben hierzu. Es ist somit anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt und der Verbotstatbestand § 44 Absatz 1 Nr. 3 nicht eintritt.

#### Fledermäuse:

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird es erforderlich sein, geeignete Bauzeiten zur Entfernung der Gehölze und bei Eingriffen in vorhandene Gebäude einzuhalten. Dieses wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung näher beschrieben. Ein betriebsbedingtes relevantes Tötungsrisiko durch den Straßenverkehr der neuen Robert-Koch-Straße kann aufgrund der niedrigen Fahrgeschwindigkeiten ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 (Störung) durch nächtliche Beleuchtung oder Lärm wurden nicht prognostiziert.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungsgebiete wurden nicht nachgewiesen, so dass derzeit auch ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen werden kann. Sollten vorhandene Baumhöhlen, Nistkästen oder Gebäudeteile zu einem späteren Zeitpunkt mit Wochenstuben oder Winterquartieren belegt werden, können Verlust derartiger Lebensstätten in der Regel durch künstliche Quartiere in der Landschaft ersetzt werden. Der potenzielle Bedarf an geeigneten Maßnahmen wäre im Rahmen der Vorhabenumsetzung zu quantifizieren.

Nachtkerzenschwärmer:

Da im konkreten Eingriffsbereich des Vorhabens keine geeigneten Habitate des im Gebiet ohnehin kaum zu erwartenden Nachtkerzenschwärmers vorhanden sind, werden Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ausgeschlossen.

Als **Fazit** ist festzuhalten, dass bei der Umsetzung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Diese sind jedoch durch geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen vermeidbar und ausgleichbar. Die grundsätzlichen Ziele der Flächennutzungsplanänderung werden dadurch nicht berührt.

## 6.4 Planung und Technischer Umweltschutz

Aufgrund grenzwertüberschreitender **Lärm**missionen, die sich maßgeblich aus der Errichtung einer Lichtsignalanlage an der Kreuzung Edendorfer Straße / Robert-Koch-Straße ergeben, werden entsprechend der Schalltechnischen Untersuchung (M+O 2014) für mehrere Gebäude gegebenenfalls lärmschutzmindernde Maßnahmen erforderlich.

Die von grenzwertüberschreitenden Lärmmissionen betroffenen Gebäude liegen außerhalb des Geltungsbereichs des für die Klinikerweiterung in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 151. Eine Regelung ist deshalb über die Bauleitplanung nicht möglich. Eine Sicherungspflicht der lärmindernden Maßnahmen ergibt sich allerdings direkt aus der 16. BImSchV. Die Stadt Itzehoe wird der Sicherungspflicht über vertragliche Regelungen nachkommen.

Das abgeleitete **Oberflächenwasser** aus Klinikerweiterungsgebiet soll in dem geplanten Regenwasserrückhaltebecken gesammelt und vorgereinigt, nachfolgend dem Regenwasserrückhaltebecken südlich des Klinikgeländes zugeleitet und gedrosselt in die Vorflut geleitet werden. Darüber hinausgehende Maßnahmen im Sinne einer naturnäheren Behandlung, z.B. durch Versickerung vor Ort, lassen sich aufgrund großflächig im Gebiet vorhandener Stauschichten nicht umsetzen.

Die **Schmutzwasserentsorgung** und Abfallentsorgung der Erweiterungsfläche wird entsprechend der bestehenden Entsorgung des Klinikums durchgeführt. Auflagen, die sich durch die besondere Art der Klinikabfälle begründet sind, werden eingehalten.

Hinsichtlich **erneuerbare Energien** gibt es für die geplante Klinikerweiterung keine Absichten für Regelungen im Rahmen der Bauleitplanung. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich daraus nicht ableiten.

## 6.5 Eingriffsregelung

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht eine Entwicklung baulicher Anlagen auf bisher unbebauten Flächen. Bei der Umsetzung der Planungen entstehen Eingriffe in Natur und Landschaft. Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe/Ausgleich bzw. Ersatz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten.

Überschlägig können als Eingriffe, unter Abzug der Überplanung bereits vorhandener Verkehrsflächen, mehrere Hektar neu überbaut und Landschaftselemente besonderer Bedeutung (Wald, Gehölzanpflanzungen) beseitigt werden. Die Stadt Itzehoe wird dafür Sorge tragen, dass genügend Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden, auf denen die Umsetzung

geeigneter Kompensationsmaßnahmen möglich sein wird. Vor dem Hintergrund des parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 151 sind für Eingriffe in Einzelbäume und Gehölzanzpflanzungen bereits Kompensationsmaßnahmen im B-Plangebiet und auf Flächen des Gut Schmabek und für Eingriffe in Wald sowie Eingriffe in den Boden Kompensationsmaßnahmen im Bereich Heiligenstedter Holz (teilweise Gemeinde Heiligenstedten) vorgesehen. Bezüglich der geplanten Aufforstungen sollen Vorgaben zur Entwicklung von Biotopwald in die Waldumwandlungsgenehmigung mit einfließen, so dass auch von einer naturschutzrechtlichen Eignung der Ersatzwaldflächen auszugehen ist.

Hieraus lässt sich darstellen, dass die Planungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung grundsätzlich umsetzbar sind. Eine passende Zuordnung von Eingriffen und Ausgleich sowie verbindliche Festsetzungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen, so dass alle Eingriffe angemessen kompensiert werden können.

## **7. Beurteilung von Planungsvarianten**

### **7.1 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Ohne eine Änderung des Flächennutzungsplans ist die bauliche Entwicklung weiterhin über den geltenden Flächennutzungsplan geregelt. Eine Erweiterung des Klinikums in den Hackstruck wäre nicht möglich, so dass die vorgesehenen Nutzungserweiterungen (u.a. Weiterbildungszentrum, Gesundheits- und Krankenpflegeschule, Patientenhotel, Verlegung der Rettungswache, Neuerrichtung Zentrum für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychosoziale Medizin) aufgrund der bereits nahezu ausgeschöpften Flächenpotenziale nicht umsetzbar sind. Der Wald Hackstruck würde erhalten bleiben. Im Landschaftsplan sind für diesen Fall Schutz, Pflege und Entwicklung des Waldes Hackstruck als innerörtlicher Trittsteinbiotop vorgesehen.

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans würden auch die in der Tab. 2 gelisteten (siehe Kap. 6.2.12 "Übersicht über die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter") erheblichen vorteilhaften und nachteiligen Umweltauswirkungen entfallen.

### **7.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

#### *Alternativer Standort:*

Im Landschaftsplan der Stadt Itzehoe wird die bauliche Entwicklung im Hackstruck als zukünftige Entwicklung dargestellt, allerdings als konfliktreich bewertet. Vorrangiges landschaftsplanerisches Ziel für den Hackstruck ist eine Entwicklung des Waldes als innerörtlicher Trittsteinbiotop.

Vor dem Hintergrund den Hackstruck vor Eingriffen zu schützen und erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verringern zu können wurden im Zuge der ersten Verfahrensschritte der Flächennutzungsplanänderung mehrere Standortalternativen für die seitens des Klinikums benannten Nutzungen durch die Stadt Itzehoe untersucht. Die Standortprüfung ist in Kapitel 2 "Untersuchung von Alternativstandorten" dieses Umweltberichtes wiedergegeben. Ergebnis der Standortprüfung ist, dass keine der untersuchten und möglichen Alternativstandorte geeignet sind die Planungsziele dieses Planvorhabens umsetzen zu können.

Aufgrund der Bedeutung des Klinikstandortes für die Stadt Itzehoe wird an der Planung der Klinikweiterung auf Flächen des Hackstruck weiter festgehalten und eine Beeinträchtigung des Hackstrucks in Kauf genommen. Die im Landschaftsplan aufgeführten Forderungen zu Alternativprüfungen und Minimierung des Flächenverbrauchs wurden eingehalten.

#### *Alternativer Flächenzuschnitt:*

Nach Empfehlungen des ersten biologischen Gutachtens (leguan 2007) sollte die Beanspruchung von Biotoptypen der Wertstufe „hoch“ und „mittel“ nach Möglichkeit vermieden werden. Aufgrund der Lage dieser Biotoptypen und vor dem Hintergrund einer sinnvollen Straßenführung und war dieses nicht umsetzbar.

Alternative Nutzungsanordnung:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden Forderungen gestellt, am bestehenden Verlauf der Robert-Koch-Straße festzuhalten. Hiermit soll der Flächenverbrauch verringert und Begehrlichkeiten zur baulichen Entwicklungen auf der Nordseite des neuen Straßenverlaufs unterbunden werden.

Um den Klinikbetrieb und Funktionsbezüge nicht durch eine das Gebiet querende öffentliche Straße zu behindern, wird an dem geplanten neuen Straßenverlauf weiterhin festgehalten. Ein erhöhter Flächenverbrauch entsteht hieraus nicht. Es ist eher ein verringerter Flächenverbrauch anzunehmen, da zwischen dem Wald und den baulichen Anlagen ein Waldabstand von 30 m einzuhalten ist, der mit den neuen Straßenverlauf sinnvoll genutzt werden kann, und da durch die zulässige Inanspruchnahme der derzeitigen Robert-Koch-Straße für Gebäudeerweiterungen eine bessere Vernetzung der Gebäudekomplexe ermöglicht wird.

Bezüglich der Umweltbelange würde für eine Planung ohne Verlegung der Robert-Koch-Straße gegebenenfalls ein etwas höherer Flächenbedarf entstehen (nicht bebaubarer Waldabstand). Dagegen würden zusätzliche Verkehrslärmbelastungen des bisher ruhigen Kernbereichs des Hackstruck durch einen Verzicht auf die Verlegung der Robert-Koch-Straße an den Waldrand verringert werden oder entfallen.

Aufwertung des Restwaldes Hackstruck:

Zum Verfahrensstand der frühzeitigen Beteiligung und der ersten Entwurfsphase wurde das Ziel verfolgt, den Restwald Hackstruck in die Vorhabenplanung mit einzubeziehen und durch gezielte Maßnahmen ökologisch aufzuwerten. Hierfür wurden im Rahmen eines forstlichen Gutachtens (silvaconcept 2013) Empfehlungen für die Entwicklung der Restwaldfläche erarbeitet, die im Wesentlichen eine Entschleunigung der Entwässerung und eine naturgemäße Entwicklung der Gehölzbestände durch extensivere Nutzungsformen und Nutzungsaufgaben, unter Erhalt von Wegeverbindungen und Sicherungspflichten enthalten. Nachfolgend wurden im Rahmen der Entwässerungsplanungen Vorschläge zum Rückhalt von Regenwasser in den Grabensystemen und für eine kleinere Ausführung des geplanten Regenrückhaltebeckens ausgearbeitet. Aufgrund der zurzeit ungeklärten zukünftigen Eigentumsverhältnisse des Hackstruck werden diese Planungen in Verbindung mit der Bauleitplanung für die Klinikerweiterung nicht weiter verfolgt. Eine spätere Aufwertung, z.B. in Verbindung mit der Einrichtung eines Ökokontos, ist weiterhin möglich.

## 8. Ergänzende Angaben

### 8.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Für die Fauna wurde keine vollständige Bestandsaufnahme sämtlicher Tierarten durchgeführt. Die Erfassung von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien sowie die Überprüfung vorhandener Daten und die durch Begehungen unterstützte Einschätzung des Potenzials weiterer Tierarten reichen zur Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen aus.

### 8.2 Überwachung

Die Stadt Itzehoe überwacht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unvorhergesehene Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung durch Verkehrslärm.

## 9. Zusammenfassung

### Vorhaben

Das Klinikum Itzehoe plant eine Erweiterung des Klinikgeländes. Die Stadt Itzehoe stellt zu diesem Zweck die 1. Änderung des Flächennutzungsplans auf.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde in diesem Rahmen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Ergebnisse sind in diesem Umweltbericht dokumentiert.

### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen - mit gesonderten Aussagen zu Schutzgebieten und -objekten, zur Eingriffsregelung, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

#### Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

*Raumbeschreibung:* Das B-Plangebiet liegt in der Ortslage der Stadt Itzehoe. Es umfasst eine Teilfläche des Waldes Hackstruck und einen angrenzenden Abschnitt der Robert-Koch-Straße sowie eine an das Klinikum angegliederte öffentliche Parkplatzanlage.

Die Böden gehören zu den Rosterden und Pseudogleyen und sind im Bereich des Hackstruck von Stauwasser geprägt. Als Vegetation sind der alte Waldbestand des Hackstruck und Bäume sowie Gehölzanzpflanzungen im Bereich des Parkplatzes vorhanden. Hinsichtlich relevanter Tiervorkommen bietet das Gebiet vorrangig Lebensraum für anspruchslose Vogelarten sowie für Fledermäuse. Der Wald besitzt Funktion als innerörtlicher naturbetonter Erholungsraum. Das Klinikum dient Gesundheitszwecken. Vorbelastungen bestehen vor allem durch den angrenzenden kompakten Gebäudekomplex des Klinikums mit dazugehörigen Kfz-Stellplätzen und durch lokale Verkehrsemissionen der Robert-Koch-Straße und der Stellplatzanlagen.

*Folgende Schutzgebiete und -objekte sind vorhanden:* Teilfläche eines Landschaftsschutzgebiets (Wald Hackstruck); besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für Teilaspekte der Schutzgüter Boden (alter Waldstandort), Wasser (hohe Grundwasserstände im Hackstruck), Klima (Waldklima), Luft (Wald, Baumbestände), Pflanzen (Wald, Gehölzanzpflanzungen), Tiere (ggf. Fledermausquartiere), Biologische Vielfalt (ggf. Fledermausquartiere), Landschaft (Wald, abschirmende Gehölzanzpflanzungen), Mensch (Hackstruck mit Erholungsfunktion, Klinikum bezüglich Gesundheit) und Kultur- und Sonstige Sachgüter (historischer Wald) besondere Bedeutung. In anderen Teilaspekten besitzen die genannten Schutzgüter allgemeine Bedeutung.

Erhebliche Auswirkungen: Mit den Plandarstellungen werden Verluste des Waldes Hackstruck, Neuversiegelungen und die Beseitigung von Bäumen und Gehölzanzpflanzungen im Bereich des Parkplatzes ermöglicht. Die Erweiterung und Sicherung des Klinikums bedeutet eine erhebliche vorteilhafte Auswirkung auf das Schutzgut Mensch / Gesundheit. Die bauliche Entwicklung ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden (Überplanung eines alten Waldstandortes), Wasser (Betroffenheit eines Standorts im Hackstruck mit hohen Grundwasserständen), Pflanzen (Überplanung von Vegetationsbeständen besonderer Bedeutung/Wald), Landschaft/Ortsbild (Verkleinerung der Waldfläche Hackstruck mit Bedeutung als innerstädtischer Grünbereich), Mensch (Verkleinerung des für die Erholungsfunktion bedeutenden Hackstrucks und insbesondere Verkleinerung des ruhigen Kernbereichs, Erhöhung von Lärmemissionen auf Wohngebiete durch eine neue Lichtsignalanlage) sowie Kultur- und Sachgüter (Eingriff in den historischen Waldstandort Hackstruck) verbunden.

Vermeidungsmaßnahmen: Im Sinne einer Vermeidung von Eingriffen in den Hackstruck wurde eine Standort-Alternativenprüfung durchgeführt, die zum Ergebnis kam, dass die geplanten Nutzungserweiterungen auf anderen Standorten nicht umsetzbar sind. Um Eingriffe in den Hackstruck soweit wie möglich zu begrenzen erfolgte eine bedarfsgerechte und damit flächensparende Planung. Für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung werden weitere Vermeidungsmaßnahmen empfohlen.

#### Schutzgebiete und -objekte

Für den Bereich Hackstruck ist eine Teilentlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich.

#### Artenschutz

Im Plangeltungsbereich sind besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 vorhanden. Als gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützte Arten sind Fledermäuse und der Mäusebusard vorhanden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Bauzeiten im Rahmen der Vorhabenumsetzung ist davon auszugehen, dass sich das Vorhaben umsetzen lässt ohne dass Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erreicht werden.

#### Eingriffsregelung

Die Planungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sind vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung grundsätzlich umsetzbar. Für den Waldersatz sind bereits Flächen im Bereich des Heiligenstedter Holz vorgesehen. Eine passende Zuordnung von Eingriffen und Ausgleich sowie verbindliche Festsetzungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen, so dass alle Eingriffe angemessen kompensiert werden können.

#### Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens gelten die Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplans. Vor diesem Hintergrund ist eine Erweiterung des Klinikums in den Hackstruck nicht möglich. Die hierüber ermöglichten Nutzungserweiterungen sind auf dem bestehenden Gelände aufgrund begrenzter Kapazitäten nicht umsetzbar.

#### Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der Planungen ist eine Erweiterung und Neuordnung des Klinikums. Die zu betrachtenden Umweltbelange sind im Rahmen einer Standortalternativenprüfung und Flächenminimierung in die Planungen mit eingeflossen.

#### Ergänzende Angaben

Hinweise auf Kenntnislücken: Bezüglich der Fauna wurde keine vollständige Bestandsaufnahme durchgeführt. Die vorhandenen Informationen reichen allerdings zur Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen aus.

Überwachung: Die Stadt Itzehoe überwacht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unvorhergesehene Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung durch Verkehrslärm.

Aufgestellt:

Itzehoe, den 21.05.2015

gez.

Dr. Andreas Koeppen  
Bürgermeister